

An die  
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung  
zur 5. Sitzung  
des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

**am Donnerstag, dem 03.09.2015, um 17:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Förderung der Wohlfahrtspflege - Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015  
Vorlage: 50/0770/XVI/2015
3. Integrationshelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe  
Vorlage: 50/0773/XVI/2015
4. Jugendarbeitslosigkeit und Soziales Handlungskonzept  
Vorlage: 50/0771/XVI/2015
- 4.1. Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss

- 4.2. Vorstellung der Projekte „Neusser Weg“ und „mops – Motivation durch Perspektive
5. Flüchtlinge  
Vorlage: II/0789/XVI/2015
6. Kommunales Integrationszentrum  
Vorlage: 50/0774/XVI/2015
- 6.1. Tätigkeitsbericht
- 6.2. Projektstand „Demokratie leben!“
7. Betriebliches Gesundheitsmanagement  
Vorlage: 53/0765/XVI/2015
8. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Einrichten eines Fonds für ALG II - Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung  
Vorlage: 50/0788/XVI/2015
9. Mitteilungen
- 9.1. Information über die Fachtagung "Neue Wohnformen im Quartier" 14.08.2015  
Vorlage: 50/0787/XVI/2015
- 9.2. Antragstellung Landesförderung Schulsozialarbeit
- 9.3. Bundesteilhabegesetz - Sachstand  
Vorlage: 50/0772/XVI/2015
- 9.4. Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsamt zum Kindeswohl  
Vorlage: 53/0767/XVI/2015
- 9.5. Pflegesituation im Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 50/0792/XVI/2015
10. Anfragen

*Hans-Ulrich Klose*

Dr. Hans-Ulrich Klose  
Vorsitzender

---

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI  
1. Etage  
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I  
Erdgeschoss  
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss  
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III  
Erdgeschoss  
02181/601-2130

Die Linke/Piraten-Fraktion: Besprechungsraum II  
Erdgeschoss  
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02  
Erdgeschoss  
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0770/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Förderung der Wohlfahrtspflege - Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen und mit dem Beschluss des Haushaltes 2015 hat der Kreistag über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in den Produkten 050331010, 050312010010, 050351012 (Bereich Amt 50) und 070414010 (Amt 53) bereits entschieden.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss erhält mit der beigefügten Anlage eine Übersicht darüber, welche Aktivitäten, bei den einzelnen Verbänden und in welcher Höhe über Zuwendungen gefördert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



## Zuwendungen 2015

Zwendungsbereich	Zuwendung insgesamt	Zuwendung im einzelnen	Zuwendungs-empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Institutionelle Zuschüsse	278.000,00 €	21.680,00 € 106.072,00 € 15.123,00 € 28.237,00 € 52.320,00 € 38.491,00 € 16.077,00 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE DW RKN DW NE PAR	Mit institutionellen Zuschüssen werden die Verbände in die Lage versetzt, neben den zweckgebundenen Maßnahmen bestimmte Aktivitäten - je nach Eigenverständnis bzw. satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes - finanziell abzudecken. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Allgemeine Sozialarbeit	307.608,00 €	21.586,53 € 21.586,53 € 134.915,77 € 21.586,53 € 21.586,53 € 64.759,58 € 21.586,53 €	AWO MG AWO NE CV RKN DW RKN DW NE SKF SKM	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der allgemeinen Sozialarbeit tätigen Fachkräfte. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Ambulante Hospizdienste	91.000,00 €	13.000,00 € 13.000,00 € 13.000,00 € 13.000,00 € 13.000,00 € 13.000,00 € 13.000,00 €	Cor Unum Hospiz DO Hospiz DW NE Hospiz KA Hospiz MB Jona GV Schmetterling	Die ambulante Hospizarbeit kümmert sich um die Begleitung von schwerstkranken, sterbenden Menschen sowie deren Familien. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Beratungsstellen für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen	73.008,86 €	22.440,18 € 30.418,17 € 20.150,51 €	CV RKN donum vitae SKF	Nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat jede Frau und jeder Mann Anspruch auf Beratung in allen mit einer Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Im Rhein-Kreis Neuss wird dieser Beratungsanspruch flächendeckend von der eigenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beim Gesundheitsamt und den drei geförderten Beratungsstellen angeboten. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Frauenhaus Neuss	64.745,00 €	64.745,00 €	SKF	Seit über 25 Jahren bietet das Frauenhaus in Neuss misshandelten Frauen und deren Kinder Zuflucht und Schutz vor weiterer Gewaltanwendung. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII

## Zuwendungen 2015

Zwendungsbereich	Zuwendung insgesamt	Zuwendung im einzelnen	Zuwendungs-empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Beratungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.	128.604,00 €	128.604,00 €	FHF	Der Verein Frauen helfen Frauen e.V., Neuss, hat am 01.09.1982 eine Beratungsstelle für misshandelte Frauen und Frauen in Problemsituationen eingerichtet, die seit dem 01.09.1986 durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen geleitet wird. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5, 11 SGB XII
Träger von Beratungsstellen nach § 67 SGB XII	262.857,02 €	115.701,40 € 91.974,99 € 24.326,97 € 30.853,66 €	CV RKN -> NE CV RKN -> GV Kloster LW SKF	Leistungen des § 67 SGB XII (frühere Gefährdetenhilfe) richten sich an Menschen, die in besonderen Lebensverhältnissen leben und zudem soziale Schwierigkeiten haben. Rechtsgrundlage: §§ 67 ff. SGB XII
Institutionelle Zuschüsse an die Geschäftsstellen des VdK und der Lebenshilfe	22.357,80 €	5.678,90 € 5.678,90 € 11.000,00 €	LH NE LH RKN VdK NE	Die ehem. Geschäftsstellenzuschüsse werden seit 2008 in Form von institutionellen Zuschüssen weitergeführt. Gefördert werden übergeordnete Tätigkeiten und Aufgaben in der Behindertenhilfe. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Ökumenische TelefonSeelsorge	26.970,00 €	26.970,00 €	Kirchengem.	Die TelefonSeelsorge ist ein Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Schuldnerberatungsstellen	321.947,00 €	71.069,64 € 100.210,79 € 50.455,78 € 100.210,79 €	CV RKN DW NE IB SKM	Die soziale Schuldnerberatung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, bzw. des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Rhein-Kreis Neuss hat daher am 01.08.2005 mit den Trägern der Schuldnerberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eine Leistungsvereinbarung getroffen, die eine kreisweite und bedarfs-gerechte Versorgung sicherstellen soll. Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 2 SGB II
Suchtberatung und psychosoziale Betreuung	57.000,00 €	28.500,00 € 28.500,00 €	DW NE DW RKN	Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger der Grundsicherung nach dem SGB II und den Trägern der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung besteht eine Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II über eine entsprechende flächendeckende Versorgung im Rhein-Kreis Neuss Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 SGB XII, § 16a Nr. 3,4 SGB II
Integration von Zuwanderern	246.160,62 €	20.372,62 € 198.154,27 € 3.839,38 € 10.551,48 € 13.242,87 €	AWO MG CV RKN Diakonie MB DRK NE DW NE	Für ihre wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Integration von Migranten gewährt der Rhein-Kreis Neuss den Verbänden der Freien Wohlfahrts-pflege einen Zuschuss für die Beratung von Menschen mit Migrations-hintergrund und zur Durchführung von Integrationsprojekten. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII

## Zuwendungen 2015

Zuwendungsbereich	Zuwendung insgesamt	Zuwendung im einzelnen	Zuwendungs-empfänger	Leistungsinhalt / Rechtsgrundlage
Beratungsdienste im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII	292.288,00 €	24.116,17 € 123.474,81 € 24.116,17 € 24.116,17 € 48.232,34 € 48.232,34 €	AWO NE CV RKN DRK GV DRK NE DW RKN DW NE	Bereits mit Verabschiedung des fortgeschriebenen Altenhilfefugutachtens "Silberner Plan" im Jahr 1989 wurden flächendeckende Altenhilfeberatungsstellen im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet. Rechtsgrundlage: §§ 2, 5 SGB XII
Wohnberatungsagentur	71.280,00 €	71.280,00 €	CV RKN	Ergänzendes Angebot für die Seniorenberatung; Förderung gemeinsam mit dem Landesverband der Pflegekassen
Familienunterstützende Dienste	29.534,66 €	14.767,33 € 14.767,33 €	Behinderte MB LH NE	Die Familienunterstützende Dienste bieten u. a. umfangreiche Beratung durch erfahrenes Fachpersonal und Ersatzbetreuung bei familiären Notsituationen.
Sozialpsychiatrische Zentren und Suchtberatungsstellen	572.716,00 €	393.600,00 € 7.758,00 € 163.332,00 € 8.026,00 €	CV RKN DW RKN DW NE MHM	Rechtsgrundlage: §§ 53, 54 SGB XII Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der Beratung tätigen Fachkräfte. Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 und 16 ÖGDG, §§ 5 und 6 Psych KG
"Kinder im Zentrum"	35.000,00 €	35.000,00 €	CV RKN	Ergänzendes Angebot für Kinder, in deren Familien der Missbrauch von Alkohol, Medikamenten und/oder illegalen Drogen der Eltern zur Abhängigkeit geführt hat. Den Kindern sollen (Lebens-)Regeln aufgezeigt werden, ihre Entwicklung soll ermöglicht und gefördert werden. Rechtsgrundlage: § 12 ÖGDG
"Schulische Suchtprävention"	68.570,00 €	36.570,00 € 32.000,00 €	CV RKN	Ergänzende Angebote für die Suchtberatung (Personalkostenzuschuss PrEventmobil, Symptomübergreifende Beratung suchtgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener, Suchtprävention in der Schule, Wanderausstellung: Klang meines Körpers) Rechtsgrundlage: § 12 ÖGDG
Alzheimer Gesellschaft	71.153,00 €	71.153,00 €	AG e.V.	Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten der in der Beratung tätige Fachkräfte. Rechtsgrundlage: § 16 ÖGDG
Selbsthilfe	30.000,00 €	30.000,00 €	PariSozial	Unterstützung der Selbsthilfekontaktstelle des Rhein-Kreises Neuss mit einer halben Fachkraft für den Beratungsbereich in Neuss und Grevenbroich. Rechtsgrundlage: §§ 2 und 3 ÖGDG
<b>Budget</b>	<b>3.050.799,96 €</b>			

## Zuwendungen 2015

### Legende

- AWO MG = Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach e.V.  
AWO NE = Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e.V.  
Behinderte MB = Verein für Behinderte e.V., Meerbusch  
Cor Unum = cor unum Augustinerinnen Neuss  
CV RKN = Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.  
Diakonie MB = Diakonie Meerbusch  
donum vitae = Frauen beraten - donum vitae e.V.  
DRK NE = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V.  
DRK RKN = Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V.  
DW NE = Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V.  
DW RKN = Diakonisches Werk Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss e.V.  
FHF = Verein Frauen helfen Frauen e.V.  
Hospiz DW NE = Häuslicher Hospizdienst Diakonisches Werk Neuss  
Hospiz KA = Hospizbewegung Kaarst e.V.  
Hospiz KO = Hospizbewegung Dormagen e.V.  
Hospiz MB = Hospizbewegung Meerbusch e.V.  
IB = Internationaler Bund e.V.  
Jona = Jona Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e.V.
- Kirchengem. = Verband der Kath. Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss  
Kloster LW = Zisterzienserkonvent Langwaden e.V.  
LH GV = Leben und Wohnen - Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH  
LH NE = Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuss e.V.  
PAR = Der Paritätische Rhein-Kreis Neuss  
SKF = Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
SKM = Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.  
VdK NE = Sozialverband VdK Kreisverband Neuss  
Schmetterling = Initiative Schmetterling Neuss e.V.  
MHM = Mobiler Hilfsdienst Meerbusch e.V.  
AG e.V. = Alzheimergesellschaft Kreis Neuss/Nordrhein e.V.  
PariSozial = PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in MG

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0773/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Integrationshelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe**

**Sachverhalt:**

Das Thema Integrationshelfer ist zuletzt in der Sondersitzung des Schulausschusses am 17.08.2015 behandelt worden. Zum einen ging es um die Frage, ob die Vielzahl der individuell eingesetzten Integrationshelfer durch eine Poollösung ersetzt werden kann. Zum anderen wurde die Nachmittagsbetreuung in Offenen Ganztagsangeboten angesprochen.

Da es sich hier nicht nur um eine Schulproblematik, sondern auch um sozialrechtlich relevante Punkte handelt, wird die Sach- und Rechtslage dem Sozial- und Gesundheitsausschuss erläutert.

**1. Entwicklung der Leistungen für Integrationshelfer in der Schule**

Die gesamten Kosten der Eingliederungshilfe haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Leistungsbezieher SGB XII	Auszahlungen SGB XII
2010	554	2.120.720,18 €
2011	715	2.351.112,58 €
2012	731	2.755.074,65 €
2013	725	3.196.360,67 €
2014	744	3.367.020,67 €

Die Kostensteigerungen resultieren im Wesentlichen aus der Entwicklung der Schulintegrationsleistungen.

Anzahl der Empfänger von Integrationshilfe im Bereich SG VIII und SGB XII:

	Leistung SGB VIII		Steigerung	Leistung SGB XII		Steigerung
	Anzahl	Kosten in €	zum Vorjahr	Anzahl	Kosten in €	zum Vorjahr
2005	k.A.	k.A.		77	402.984	
2006	3	7.888		91	469.160	+16,42%
2007	3	25.353	+221,41%	103	569.202	+21,32%
2008	3	40.502	+59,75%	114	739.981	+30,00%
2009	2	58.960	+45,57%	122	1.048.182	+41,65%
2010	6	88.510	+50,12%	106	1.035.122	-1,25%
2011	9	165.419	+86,89%	135	1.025.052	-0,97%
2012	6	49.700	-69,96%	155	1.530.458	+49,31%
2013	5	46.607	-6,22%	182	1.913.987	+25,06%
2014	8	47.704	+2,35%	201	2.138.716	+11,74%

Es handelt sich bei den Leistungen im SGB XII um kassenwirksame Auszahlungen im jeweiligen Jahr.

Die Kostensteigerungen resultieren zum einen aus Anhebungen der Stundensätze für Integrationshelfer und zum anderen aus dem stetig wachsenden Anteil der kostenintensiven Schulbegleitungen am Gesamtvolumen der Hilfe, während andere Leistungen finanziell in den Hintergrund treten.

## 2 . Hintergründe und Auswirkungen einer Poolbildung

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wurde bereits vor Jahren versucht, durch eine Bündelung von Integrationshelfern, die mehr als ein Kind betreuen, die Kosten zu senken, gleichzeitig aber den Bedarf adäquat abzudecken.

In der Praxis scheiterte dies zumeist an der Verteilung der betroffenen Schülerinnen und Schüler über eine Vielzahl von Schulen und Schulklassen. So hat nach aktuellem Stand an 19 Schulen des gemeinsamen Lernens jeweils nur ein Kind einen Integrationshelfer, was die Bildung eines Pools, jedenfalls im Rahmen des SGB XII, erschwert. Wo möglich, wurde – auch im Interesse eines möglichst ungestörten Unterrichtsverlaufs – versucht, die Zahl der anwesenden Integrationshelfer im Unterricht möglichst gering zu halten. Entsprechende Mini-Pools wurden – auch kommunal und Träger- übergreifend gebildet.

An den Förderschulen, die hinsichtlich Fallzahl und finanzieller Auswirkung den größten Faktor ausmachen, scheiterte eine Bündelung der Unterstützungskräfte zumeist am

Behinderungsbild der oftmals mehrfach behinderten Kinder bzw. an der starken Ausprägung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf den Bedarf.

Gerade hier sind jedoch die meisten Schüler(innen) mit Integrationshelfer zu finden.

EGH_Schulinklusion Schüler je Schule	
I-Helfer	Schule
24	GB Hemmerden -Mosaik Schule-
20	Schule am Nordpark, FS geistige Entw., NE
16	GB Sebastianusschule Kaarst-Holzbüttgen (17 Schüler)
10	GGs Die Brücke
9	Realschule Südstadt Neuss (10 Schüler)
7	Gesamtschule Nordstadt
6	GS Friedensschule
5	Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerb. (7 Schüler)
4	GGs St.-Konrad-Schule Neuss (5 Schüler)
4	GGs Andreas Schule Korschenbroich
4	GGs Kyburg
3	Erich-Kästner-Grundschule, Städt. GGS
2	GS Christoph-Rensing, Dormagen
2	Berufskolleg f. Technik und Informatik Neuss
2	GGs Bovert, Erwin-Heerich-Schule
1	GGs Bodelschwingschule (2 Schüler, bereits gepoolt)
2	GS St.-Hubertus-Schule Neuss
2	Martinus-Schule Kaarst, Förderschule Lernen
2	Michael-Ende-Schule, Neuss

Aufgeführt sind alle Schulen im Kreisgebiet mit mehr als einem Integrationshelfer nach SGB XII (Integrationshelfer der Jugendämter sind hier noch nicht berücksichtigt)

Gleichwohl mehren sich die Hinweise, dass eine zunehmende Anzahl Erwachsener, nämlich der Integrationshelfer, die jedoch oft eben nur einem/r bestimmten Schüler/in zugeordnet sind, den Unterrichtsablauf auch stören können.

Letztlich besteht zwar kein Anspruch auf einen Integrationshelfer je Schüler(in), jedoch ist der individuelle Bedarf nach der Systematik des SGB XII jedenfalls dann abzudecken, wenn er nicht durch vorrangige Leistungen bereits gedeckt werden kann. Dabei kommt es vor, dass zwar ein Integrationshelfer über den gesamten Schultag zur Verfügung stehen muss, jedoch nur punktuell oder zu bestimmten Unterrichtsformen oder beim Wechsel der Klassenräume tatsächlich zum Einsatz kommt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der Einsatz von Integrationshelfern im Prinzip nicht der richtige Ansatz für die Umsetzung inklusiven Unterrichts ist, beabsichtigt die Verwaltung, durch nichtlehrende Kräfte im Wege der systemischen Förderung die erforderlichen Unterstützungsleistungen zu erbringen.

Systemische Helfer könnten – anders als Integrationshelfer – so eingesetzt werden, dass sie alle Schüler(innen) mit entsprechendem Bedarf unterstützen können, ohne dass hierfür ein individueller Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt und geprüft werden müsste. Die

Bemessung orientiert sich vielmehr an dem Gesamtbedarf im Schulsystem, der durch die inklusive Beschulung der Schüler(innen) mit und ohne Behinderung entsteht. Ein deutlich flexiblerer Einsatz käme damit allen Schülern der entsprechenden Schulen zu Gute und Leerlaufzeiten könnten weitgehend vermieden werden.

### **3. OGATA**

Im Rahmen der Sozialhilfe können Leistungen für die Offene Ganztagschule allenfalls im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, nicht aber als Hilfe zur angemessenen Schulbildung erbracht werden.

Dies bedeutet, dass Leistungen hierfür einerseits nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden können, andererseits aber auch in angemessenem Verhältnis zu den Teilhabeleistungen anderer Leistungsempfänger stehen müssen.

Eine Ausnahme können hier im Einzelfall lediglich Zeiten der Hausaufgabenbetreuung bilden, deren Notwendigkeit aber aufwändig individuell geprüft werden muss. Bei diesen Leistungen kommt es auf den Förderort nicht an, sodass diese sowohl in der Häuslichkeit als auch am Ort der OGATA in Betracht kommen. Es handelt sich jedoch durchweg um Einzelfallentscheidungen, in deren Rahmen in der Regel auch nicht die gesamte Betreuungszeit in der OGATA abgedeckt werden kann.

Im Wege der systemischen Förderung ergeben sich hier Möglichkeiten einer anderen Herangehensweise, da in diesem Falle die Schulträger bzw. Schulen den Einsatz der systemischen Helfer koordinieren und – anders als bei Leistungen nach dem SGB XII – eine Unterscheidung in zwei verschiedene Hilfearten ggf. nicht zwingend

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0771/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Jugendarbeitslosigkeit und Soziales Handlungskonzept**

**Sachverhalt:**

**5.1 Jugendberufsagentur Rhein-Kreis Neuss**

Für junge Menschen ist ein Schulabschluss und die Aufnahme einer Berufsausbildung von ganz besonderer Bedeutung. Die Jobcenter leisten mit verschiedensten Maßnahmen einen Beitrag dazu, dass Ausbildungen erfolgreich absolviert werden und so perspektivisch Arbeitslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit vermieden werden kann.

Der SGB II-Bereich im Rhein-Kreis Neuss weißt im Juli 2015 eine Quote bei der Jugendarbeitslosigkeit in Höhe von 2,5% (2,8 % in 2014) aus und hat damit die 7-niedrigste Quote im Vergleich aller 53 Städte/Kreise in NRW.

Deutschlandweit liegt diese Quote bei 3,2% und in NRW bei 4,6% - beide Werte fielen jeweils zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte niedriger aus.

Für den Rhein-Kreis Neuss bedeutet dies, dass im Juli 2015 insgesamt 551 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren im SGB –II Bezug arbeitslos waren.

Seit 2010 werden alle Kunden unter 25 Jahren aus dem Stadtgebiet Neuss ganzheitlich im Jugendhaus des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss betreut. Seit 2014 erfolgt eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, dem Berufspsychologischen Dienst und dem gemeinsamen Arbeitgeberservice unter einem Dach in der Geschäftsstelle Marienstr. 20-22 als eine Jugendberufsagentur. Die Organisation und Vorgehensweise dieser Fachstelle, besonders auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wird vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss unter Tagesordnungspunkt 5.1 vorgestellt.

**5.2 Vorstellung der Projekte „Neusser Weg“ und „mops – Motivation durch Perspektive“**

Auch die kommunalen Finanzmittel des Sozialen Handlungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss werden zielgerichtet für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. In der letzten Ausschusssitzung wurde hierüber ausführlich berichtet (Sitzungsvorlage-Nr. 50/0611/XVI/2015).

Der Ausschuss hat darum gebeten, die hier bezuschussten Projekte „Neusser Weg“ und „mops – Motivation durch perspektive“ besonders vorzustellen.

Über den „Neusser Weg“ wird Herr Niessen, Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Niederrhein Krefeld/Viersen/Neuss gGmbH, berichten. „mops“ wird durch den Träger Berufshilfe eV./AWO, Frau Hermann, vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Sitzungsvorlage-Nr. II/0789/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Bericht zur Flüchtlingsunterbringung**

**Sachverhalt:**

Wie aus den Medien bekannt, flüchten immer mehr Menschen in die Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht im Mai davon aus, dass bis Ende des Jahres voraussichtlich 400.000 Erst- und 50.000 Folgeasylanträge gestellt werden. Da bis Ende Juli bereits 300.000 Flüchtlinge nach Deutschland eingereist sind, ist diese Prognose wohl überholt. Der Bundesinnenminister hat am 19. August 2015 die Prognose auf 700.000 – 800.000 Flüchtlinge erhöht. Hauptherkunftsländer sind Syrien (22,3 %), Albanien (17,6 %) und Afghanistan. (Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Juni 2015).

Asylbewerber werden nach dem sogen. Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt (§ 45 AsylVfG). Hierbei werden Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der einzelnen Länder berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen ergibt sich aus §§ 23 ff des Aufenthaltsgesetzes des Bundes (AufenthG) sowie durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG). Nach dem FlüAG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nach der vorübergehenden Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die Zuweisung in NRW entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v. H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v. H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Rechtsgrundlage ist § 3 FlüAG.

Die in Deutschland ankommenden Flüchtlinge werden zunächst in von den Ländern einzurichtenden Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Dort werden sie registriert und vom BAMF über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, bis über den Asylantrag entschieden wurde.

Spätestens nach 3 Monaten werden sie den Städten und Gemeinden zugewiesen.

Von den Städten und Gemeinden sind in ausreichender Zahl Unterkünfte für neu zugewiesene Flüchtlinge bereitzuhalten bzw. zu unterhalten. Für die Aufnahme und Unterbringung erhalten die Städte und Gemeinden Leistungen nach dem FlüAG für zugewiesene ausländische Flüchtlinge und nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIG) eine Integrationspauschale für Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Personen mit Dauerbleiberecht (§ 11 TIG). Sozialleistungen an die Asylbewerber werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Lasten der Städte und Gemeinden gewährt.

Aus der **Anlage 1** geht die Anzahl der Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum 1.7.2015 **außerhalb** von Erstaufnahmeeinrichtungen hervor (dauerhafte Zuweisung). Für die in Spalte 8 aufgeführten Flüchtlinge haben die Gemeinden zwar Leistungen nach AsylbLG zu erbringen, erhalten aber gar keine Refinanzierung durch das FlüAG.

Anders als die anderen Bundesländer decken die Pauschalzuweisungen des Landes NRW an die Kommunen die Ausgaben für die Flüchtlinge bei weitem nicht, sondern gerade einmal 20 – 25 % der Ausgaben.

Daher wird die finanzielle Belastung der Kommunen angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen weiter erhöhen.

Das Land stellt den Kommunen nach dem FlüAG jährlich pauschalierte Finanzmittel zur Verfügung. Berechnungsmaßstab hierfür ist die Anzahl der Flüchtlinge des Vorjahres. 2015 sind dafür insgesamt rund 215 Mio. EUR vorgesehen. Diese Landeszuweisungen werden sich 2016 entsprechend der gestiegenen Zahl ausländischer Flüchtlinge auf rund 432 Mio. EUR erhöhen. Für 2015 sind darüber hinaus weitere Mittelzuweisungen an die Gemeinden in Höhe von 162 Mio. EUR vorgesehen, die auf bereits erzielte Verständigungen zwischen Bund und Ländern über Finanzierungsbeiträge für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zurückgehen. Allerdings hat das Land nicht alle Bundesmittel an die Kommunen weitergegeben, sondern 54 Mio. € Bundesmittel einbehalten.

Aus der **Anlage 2** gehen die Brutto- und Nettoausgaben der Kommunen für Leistungen nach dem AsylbLG für 2014 hervor. Die Nettoausgaben errechnen sich nach Abzug der Einnahmen

(z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Die Einnahmen der Gemeinden nach dem FlüAG sind hierbei nicht berücksichtigt.

**Die Städte Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch sind im Wege der „Amtshilfe“ jetzt auch Standort für Erstaufnahmeeinrichtungen (sog. Notaufnahmeeinrichtungen),** weil aufgrund des wachsenden Zustroms von Flüchtlingen die Kapazitäten der bisher vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr ausreichen bzw. wegen Windpockenfällen vorübergehend nicht nutzbar sind bzw. waren und das Land sich nicht mehr in der Lage sah, die ihm obliegende Aufgabe selbst zu erledigen.

Durch Verfügungen vom 27.07.2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Städte Dormagen und Grevenbroich aufgefordert, im Wege der Amtshilfe gemäß §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mindestens für drei Wochen Unterbringungsmöglichkeiten für jeweils 150 Flüchtlinge bereitzustellen. Die Stadt Dormagen musste die Unterkunft bis 27.07.2015, 20 Uhr, mit einem Vorlauf von weniger als 8 Stunden, vorhalten, die Stadt Grevenbroich bis 29.07.2015, 18 Uhr. Durch Verfügung vom 30.07.2015 wurde die Stadt Meerbusch aufgefordert, bis 03.08.2015, 18 Uhr, Unterbringungsmöglichkeiten für 150 Flüchtlinge zu schaffen. Durch Verfügung vom 07.08.2015 wurde das Amtshilfeersuchen an die Bürgermeister(innen) bis zum 15.10.2015 verlängert. In den Einrichtungen ist rund um die Uhr für eine Betreuung und Versorgung der zugewiesenen Personen zu sorgen sowie eine Bewachung sicherzustellen. Die Kosten für das Betreiben der Unterkünfte sollen vom Land NRW getragen werden. Unklar ist derzeit, ob auch das stadteigene Personal refinanziert wird.

Der Rhein-Kreis Neuss wurde aufgefordert, die genannten Städte bei der Unterbringung vollumfänglich zu unterstützen.

Die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen sind:

1. Grevenbroich, Alte Feuerwache, Schloßstr. 12 und Turnhalle, Schloßstr. 21
2. Meerbusch, Turnhalle des Matare-Gymnasiums, Niederdonker Str. 32-36
3. Dormagen, Turnhalle der Städtischen Realschule, Beethovenstraße.

Dort sind seit dem 27.07.2015 ca. 460 Asylbewerber aufgenommen worden. Es handelt sich überwiegend um Menschen aus Albanien, Mazedonien und Syrien. Ein Drittel besteht aus Kindern. Die Anzahl der in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Flüchtlinge wird auf die Anzahl der nach dem FlüAG von den Gemeinden aufzunehmenden Flüchtlinge angerechnet.

Die betroffenen Kommunen haben nicht nur Unterbringung und Verpflegung bereitzustellen, sondern müssen auch die medizinische Erstversorgung durchzuführen. Die medizinische Erstversorgung gliedert sich in 3 Bereiche. Zunächst müssen die Asylbewerber grob orientierend körperlich untersucht werden, um akute Krankheitsbilder und insbesondere Infektionen rechtzeitig zu erkennen. In einem weiteren Schritt ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine Tuberkulose- Ausschlussdiagnostik entweder mittels Röntgenaufnahme des Brustkorbes oder Blutentnahme bzw. Hauttestung bei den unter 15-jährigen vorzunehmen. In einem dritten Teil folgt dann die Verabreichung unterschiedlicher Impfstoffe gemäß einer ministeriellen Vorgabe.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss hat eine Koordinierungsgruppe unter der Leitung des Kreisdirektors, bestehend aus dem Ordnungsamt, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und dem Presseamt eingerichtet.

Am 29.07.2015 hat der Landrat die Situation mit den Vertretern der Städte Dormagen und Grevenbroich besprochen. Am 31.07.2015 fand im Kreishaus Grevenbroich ein Treffen des Landrates mit den Bürgermeistern bzw. den Beigeordneten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden statt. Dort wurde das gemeinsame Vorgehen besprochen. Der Landrat stellte fest, dass die Unterbringung der Asylbewerber in der Bevölkerung eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst habe. Sein Lob und Dank galt auch den Hilfsorganisationen und Ehrenamtlern. Da der Flüchtlingsstrom nach Deutschland anhalte, sei damit zu rechnen, dass weitere Kommunen des Kreises im Wege der „Amtshilfe“ zur Erstaufnahme von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden.

Auf Unverständnis stößt allgemein der Umstand, dass die Kasernen in Mönchengladbach und Düsseldorf sowie das Gebäude des ehemaligen Finanzamtes in Grevenbroich nicht als Notunterkünfte genutzt werden.

Zusammen mit niedergelassenen und Klinikärzten hat das Gesundheitsamt seit dem 27.07.2015 die beschriebenen Eingangsuntersuchungen, TBC-Ausschlussdiagnostik-Verfahren und Impfungen vorgenommen. Es wurde eine ganze Reihe von auffälligen Befunden erhoben bzw. Krankheiten festgestellt (Diabetes, Kopfschmerzen, Sprunggelenksfraktur, Borkenflechte, Infarktzeichen). Die Betroffenen wurden einer adäquaten Behandlung zugeführt. Zwei Tuberkulose-Verdachtsfälle haben sich glücklicherweise im Rahmen einer weiteren Klinikbehandlung nicht bestätigt.

Das Gesundheitsamt kann die medizinische Erstversorgung nur leisten, wenn es seine originären Aufgaben zurückstellt. Es ist daher dringend angezeigt, dass die Flüchtlinge medizinisch versorgt werden, **bevor** sie die Notunterkünfte erreichen. Dies wurde mit Fax vom 31.07.2015 sowohl der Bezirksregierung Düsseldorf als auch dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt. Das Antwortschreiben liegt der Vorlage (**Anlage 3**) bei. Außerdem wurde die Zusage der Bezirksregierung angemahnt, infektiöse Tuberkulosekranke schnell und unbürokratisch in einem Wohnheim unterbringen zu können. Ferner wurde an das Versprechen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW erinnert, eine Unterbringungsmöglichkeit für TBC-Kranke zu schaffen. Das BAMT priorisiert die Verfahren von Asylbewerbern aus Ländern mit schlechter Bleibeperspektive und hat seit Juli mehr als 5000 Anträge entschieden. Dabei wurde in keinem einzigen Fall Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt.

Das Gesundheitsamt hat zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung die Ärztekammern um Hilfestellung gebeten und zudem Ärzte im Ruhestand aktiviert.

Es haben sich 12 Ärzte bereit erklärt zu helfen. Aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnten davon 3 Ärzte reaktiviert werden.

In der zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes in Neuss wurden aufgrund von Windpockenerkrankungen – nach Verlegung von 250 Personen in den Kreis Viersen – ausgiebige und intensive Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt, um die Einrichtung zeitnah neu belegen zu können. Ab dem 17.08.2015 wird die Gesamtkapazität von 500 auf 700 Plätze aufgestockt. Ab dem 21.09.2015 sollen 1000 Asylbewerber aufgenommen werden (Quelle: European Homecare).

Am Freitag, dem 21. August 2015, hatte die Ministerpräsidentin des Landes NRW die Kreise zu einem Gespräch über die aktuelle Situation der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeladen. An dem Termin haben Frau Ministerin Steffens und Herr Minister Jäger teilgenommen.

Die Landesregierung dankt den Städten und Gemeinden, besonders den vielen Ehrenamtlern für die geleistete Amtshilfe bei der Erstunterbringung der Flüchtlinge. Gemeinsam wurde festgestellt, dass es zum einen eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung gibt und zum anderen die kommunale Familie einschließlich der Gesundheitsämter eine hervorragende Arbeit geleistet hat.

Die Landesregierung will kurzfristig, große zusätzliche Einheiten für die Erstunterbringung in Form von Zellstädten schaffen und so die Notunterkünfte zurückfahren. Darüber hinaus sei man in Gesprächen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Bundesverteidigungsministerium. Auch sei der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes beauftragt. Insgesamt stoße man aber auf Grenzen, da z. B. insbesondere der Markt für Betten leergefegt sei und auch die Betreuungsverbände an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Die Landesregierung bittet zudem die Kommunen darum, für mehrere Wochen 300 – 400 Mitarbeiter für die Aufnahme und Registrierung der Flüchtlinge in den Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Zudem sei auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Städte und Gemeinden um Amtshilfe gebeten werden müssen. Hier wolle man sich aber auf Städte mit mehr als 40.000 Einwohnern begrenzen.

Von Seiten der Kreise wurde dringend darum gebeten, einen größeren zeitlichen Vorlauf bei der Implementierung von Notunterkünften zu gewährleisten und das Verfahren bei der Zuweisung von Flüchtlingen zu optimieren, da es hier häufig zu erheblichen Fehlinformationen komme.

Weiter wurde gefordert, auch die bei den Städten entstehenden Personalkosten zu übernehmen und insgesamt Sorge dafür zu tragen, dass alle durch die Amtshilfe entstehenden Kosten erstattet werden.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Flüchtlingshilfe insgesamt wurde ein stärkeres Engagement des Landes angemahnt.

Zudem wurde gefordert, dass die Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben und dort nach Abschluss des Verfahrens in die Heimatländer zurückgeführt werden.

Der Kreis verfolgt das Ziel, die Flüchtlinge mit Bleibeperspektive schnellst möglich in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren. Die Menschen insbesondere aus Syrien und den weiteren Kriegsgebieten sollen sich so bald wie möglich informieren, sich eine Wohnung suchen und für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Den Menschen soll die Möglichkeit eröffnet werden, schnellst möglich die deutsche Sprache zu lernen.

Der Landrat hat hierzu am 11.08.2015 ein Gespräch mit der Leiterin der Arbeitsagentur, Frau Schoofs, den Hauptgeschäftsführern der IHK Mittlerer Niederrhein, Herrn Steinmetz, und der Handwerkskammer, Herrn Neukirchen, sowie am 12.08.2015 mit den DGB-Regionsgeschäftsführerin Sigrid Wolf und DGB-Regionalsekretär Klaus Churt geführt.

Es wurde ein gemeinsames Vorgehen verabredet und für den 03.09.2015 ein Treffen von Arbeitsagentur, den Kommunen, IHK, HWK und Gewerkschaften auch zur Entwicklung eines Modellprojektes im Kreis vorgesehen.

Bestandteil des Projektes soll insbesondere die beschleunigte Vermittlung der deutschen Sprache sein sowie die vermehrte Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Praktika als auch die beschleunigte Anerkennung von Berufsabschlüssen.

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3



Stand: 01.07.2015

Statistik zur Unterbringung von Flüchtlingen im Kreisgebiet

Anlage 1

Kommunen	Anzahl								Gesamt je Kommune
	Asylsuchende/ Asylantragsteller § 2 Nr.1 FlüAG	Asylfolge- antragsteller § 2 Nr. 1a FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 24 FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG § 2 Nr. 3 FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Nr. 3 FlüAG	unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 AufenthG § 2 Nr. 4 FlüAG	in Obhut genommene Flüchtlinge, minderjährige soweit nicht bereits unter Asyl- und	andere Personen*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Dormagen	298	10	0	0	0	1	**	309	
Grevenbroich	258	19	0	0	0	0	141	418	
Jüchen	106	7	0	0	1	0	69	183	
Kaarst	174	31	0	0	0	0	0	205	
Korschenbroich	152	16	0	0	0	0	98	266	
Meerbusch	243	23	0	0	0	0	68	334	
Neuss	146	30	0	18	2	15	261	472	
Rommerskirchen	64	0	0	0	0	0	19	83	
Gesamt	1441	136	0	18	3	16	656	2270	

\*Personen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG ohne Berücksichtigung nach FlüAG

\*\* es wurde keine Angabe gemacht



## Anlage 2

### Brutto- und Nettoausgaben der Kommunen für Leistungen nach dem AsylbLG 2014

Kommune	Bruttoausgaben €	Nettoausgaben €
Dormagen	1.234.018	1.221.271
Grevenbroich	2.203.260	2.161.606
Jüchen	618.510	609.779
Kaarst	813.250	809.224
Korschenbroich	859.001	644.966
Meerbusch	1.220.549	1.220.082
Neuss	2.192.087	2.192.087
Rommerskirchen	273.414	273.414
insgesamt	9.414.089	9.132.429



# Ö 5

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

*Kopie III/IV/68  
WA KA*

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Rhein-Kreis Neuss  
Kreishaus Grevenbroich  
41513 Grevenbroich

*FC 78/10*

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

*12. August 2015*

*12. 8.*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.7.2015, das ich gerne beantworten will.

Der Tenor Ihres Schreibens lässt mich vermuten, dass die Behörden Ihres Kreises die angemessene und erforderliche Unterbringung von Asylsuchenden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen, bei der sich alle engagiert einbringen.

Dafür danke ich allen Beteiligten vor Ort sehr herzlich.

Die Notwendigkeit, eine besonders große Zahl von Asylbewerberinnen und -bewerbern in Erstaufnahme- und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes (EAE und ZUE) aufzunehmen, hat das Land veranlasst, auch die Gemeinden Ihres Kreises um den Betrieb derartiger Einrichtungen zu bitten.

Es ist mir bewusst, dass Ihre untere Gesundheitsbehörde auf Grund ihrer originären Aufgaben nach dem IfSG und dem ÖGDG bereits hoch belastet ist.

Im Rahmen von Amtshilfeersuchen, bei denen Ihre Kommunen derartige Unterkünfte betreiben, sind allerdings die Landesvorgaben zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und wichtig, dass die unteren Gesundheitsbehörden mit ihrem Know-how den ihnen angehörenden Gemeinden soweit wie möglich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dazu gehört auch, auf die Einhaltung der Vorgaben nach § 62 AsylVfG und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung zu achten.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

In diesem Sinne ist zurzeit von hier aus ein entsprechender Erlass versandt worden, den ich als Anlage 1 zur Kenntnisnahme beifüge.

Ob und in welchem Ausmaß es nun innerhalb der Kommune zu weiteren aus der aktuellen Situation heraus erforderlichen Aufgabenzuweisungen an Teile der kommunalen Behörden kommt, kann und muss allein vor Ort entschieden werden und geschieht daher nicht ohne Grund in eigener Zuständigkeit.

Die aktuelle Situation stellt hohe organisatorische Anforderungen. Gleichwohl können und dürfen nicht einfach alle einschlägig gesetzlich oder gemäß Verwaltungsverfahren geregelten Strukturen und Zuständigkeiten über Bord geworfen werden. Wie immer sind auch hier Bedarf, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu prüfen.

So bestehen auch in Ihrer Situation durchaus Verfahrensalternativen. Sie können sich zum Zweck der Sicherstellung der erforderlichen infektiologischen präventiven Tätigkeiten an die Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung oder die Krankenhäuser der Region wenden und um ärztliche Unterstützung bitten.

Wenngleich in erster Linie Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte benötigt werden, sind alle Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder Berufserlaubnis zu den o.g. erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich befugt, auch wenn sie andere Facharztqualifikationen besitzen. Vor diesem Hintergrund können selbstverständlich auch alle anderen Gebietsärztinnen und -ärzte eingesetzt werden (Anlage 2).

Ich gebe Ihnen natürlich Recht, dass diese Aufgaben möglichst frühzeitig in den EAEn erfolgen sollten, allerdings kann auch das beste System aus präventiven und begleitenden Maßnahmen bei extremer Inanspruchnahme an seine Grenzen stoßen. Bei der aktuell enorm großen Zahl an Asylsuchenden, die jede bisherige Schätzung weit übersteigt, sind bei besonders kurzen Verweildauern in den EAEn diese Aufgaben unverzüglich in den ZUEn und den Notunterkünften zu leisten. Nur so kann den besonderen gesundheitlichen Risiken Rechnung getragen werden, die aufgrund der Situation in den Herkunftsländern, aber auch der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bestehen.

Ich kann Ihnen versichern, dass mein Haus zur Gesamtsituation schon seit langem mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales in regem und intensivem Austausch steht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Barbara Steffens', with a stylized flourish at the end.

Barbara Steffens

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen



*Arbeits 1*

MGEPA, Nordrhein-Westfalen • 40150 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An die  
unteren Gesundheitsbehörden  
der Kreise  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

Z -

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

Telefon 0211 8818-3840

Telefax 0211 8818-3279

Carsten.puehling@mgepa.nrw.

2\*

An die  
Unteren Gesundheitsbehörden  
der kreisfreien Städte  
des Landes Nordrhein-Westfalen

7. August 2016

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände  
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Bezirksregierungen  
Arensberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

**Gesundheitliche Versorgung von Asylbewerberinnen und  
-bewerbern**

- Anlage -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notwendigkeit, eine besonders große Zahl von Asylbewerberinnen  
und -bewerbern in Aufnahmeeinrichtungen des Landes aufzu-

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8818-50

Telefax 0211 8818-5444

carsten.puehling@mgepa.nrw.de

www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kreisbücherei

nehmen, hat das Land veranlasst, die Kommunen in Amtshilfe um den Betrieb von Notunterkünften zu bitten.

Seite 2 von 2

Es ist mir bewusst, dass Sie auf Grund Ihrer originären Aufgaben nach dem IfSG und dem ÖGDG bereits hoch belastet sind. Neben diesen Verpflichtungen, die Sie selbstständig und ohne Vorgaben des Landes ausführen, engagieren Sie sich mit einer Vielzahl von unterstützenden Maßnahmen bei der Versorgung von Flüchtlingen.

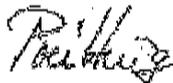
Im Rahmen von Amtshilfeersuchen, nach denen Ihre Kommunen Notunterkünfte für das Land betreiben, sind allerdings die Landesvorgaben zu beachten. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie herzlich bitten, Ihre kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bei der notwendigen gesundheitlichen Versorgung der Menschen zu unterstützen.

Mein Schreiben, das ich den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt habe, in dem praktische Hinweise für kreisangehörige Gemeinden gegeben werden, wie sie ärztliches Personal zur Unterstützung anfragen können, habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Für Ihren hohen Einsatz und das bereits Geleistete danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Prütting)

Anley 2

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen



MQEPa Nordrhein-Westfalen • 40183 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Frau Beigeordnete  
Verena Göppert  
Gereonstraße 18 – 32  
50670 Köln

Absenzzeichen.

2 -

bei Antwort bitte ansetzen

Telefon 0211 8618-3540

Telefax 0211 8618-3239

Dorothea.Erschling@mqepa.nrw.de  
02

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Beigeordneten  
Horst Heinrich Gerbrand  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf

7. August 2015

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Herrn Beigeordneten  
Dr. Christian von Kraack  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Beigeordnete,  
sehr geehrte Herren Beigeordnete,

um Ihnen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, wie die in Amtshilfe für das Land von Ihnen betriebenen Notunterkünfte die notwendigen gesundheitlichen Untersuchungen, Inaugenscheinnahmen und Impfangabote sicherstellen können, darf ich Ihnen nachfolgende Hinweise geben.

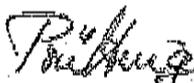
Hektorplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-35  
Telefax 0211 8618-3239  
poststelle@mqepa.nrw.de  
www.mqepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Rheinbahn Linien 164, 105  
und 119 bis Haltestelle  
Landtag/Kebbecke

- Das Amtshilfeersuchen des Landes berechtigt die betroffenen Gemeinden, sich unmittelbar an die Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen oder die Krankenhäuser der Region zu wenden und um ärztliche Unterstützung zu bitten.
- Bendigt werden in erster Linie Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte.
- Allerdings sind alle Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder Berufserlaubnis zu den o.g. erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich befugt, auch wenn sie andere Facharztqualifikationen besitzen. Vor diesem Hintergrund können selbstverständlich auch alle anderen Gebietsärztinnen und -ärzte eingesetzt werden.
- Soweit eine Krankenbehandlung erforderlich ist, steht das ambulante und stationäre Regelversorgungsangebot der Region zur Verfügung.

Ich bitte Sie herzlich, diese Informationen allen betroffenen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dr. Prätting)



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0774/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Kommunales Integrationszentrum**

**Sachverhalt:**

**7.1 Kommunales Integrationszentrum - Allgemeiner Tätigkeitsbericht**

Der Rhein-Kreis Neuss hat am 01.08.2013 ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet, welches vom Land gefördert wird und auf Kreisebene die Aufgaben der bisherigen Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und die auf Kreisebene entwickelten Aufgaben zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zusammenfasst.

Migrationsarbeit wird in erster Linie in den acht kreisangehörigen Kommunen „vor Ort“ geleistet. Das multikulturelle und multiprofessionelle Team des KI arbeitet in Ergänzung und Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den sonstigen in der Migrationsarbeit tätigen Netzwerkpartnern zusammen und ist beratend tätig. Durch gezielte Maßnahmen will das KI dazu beitragen, dass Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen leichter Kontakt zueinander finden und Integration gelingt.

Das KI Rhein-Kreis Neuss führt für das gesamte Kreisgebiet die sogenannte „Seiteneinsteigerberatung“ von neu zugewanderten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern zu den Themen Schullaufbahn, Schulformen und Fördermöglichkeiten durch. Sind keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden, erfolgt nach entsprechender Beratung möglichst eine Vermittlung an eine Schule mit Seiteneinsteigerklasse, in der eine intensive Sprachförderung bis zur Dauer von zwei Jahren möglich ist. Eine laufende Abstimmung mit der Schulaufsicht ist gewährleistet. Um auf die Beratungsmöglichkeit hinzuweisen, hat das KI mehrsprachige Infozettel (neun Sprachen) entwickelt, die den Einwohnermelde- und Schulverwaltungsämtern der kreisangehörigen Kommunen zur Aushändigung an Familien mit schulpflichtigen Kindern zur Verfügung gestellt werden. Alle Berater/innen im Team haben selber einen Migrationshintergrund und können neben Deutsch und Englisch in Türkisch, Italienisch, Russisch und Kroatisch beraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KI stehen montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und montags und donnerstags von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie nach Vereinbarung zur

Verfügung. Eine Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aufgrund der stark gestiegenen Zuwanderungs- und Beratungszahlen hat das Land dem KI Rhein-Kreis Neuss eine zusätzliche, befristete 0,5-Stelle für die Seiteneinsteigerberatung bewilligt. Zurzeit läuft das vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren über die Bezirksregierung Düsseldorf, nachdem ein erstes Verfahren erfolglos war.

Außerdem bietet das KI eine Beratung der Schulen zum Thema „Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ an. Für diese Tätigkeit haben nach einer ganzjährigen Fortbildung in 2014 zwei Lehrkräfte des KI eine Zertifizierung erhalten.

Wenn gewünscht, bietet das KI mehrsprachige Elterninformationsabende zum Thema „Schulvielfalt in NRW - Informationen über die Schulformen für Einwandererfamilien“ an und bindet dabei als positive Vorbilder Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus unterschiedlichen Schulformen ein, die über ihren eigenen Werdegang berichten. Mehrere Infoabende, unter anderem in Deutsch-Türkisch und Deutsch-Russisch, wurden in 2015 bereits durchgeführt.

Das KI möchte dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien entlang der sogenannten Bildungskette von der Kita bis zum Übergang Schule-Beruf zu verbessern und deren durchgängige sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit fördern.

Ein vom KI angebotener regelmäßiger „Arbeitskreis Sprachförderung/Sprachsensibler Unterricht“ soll Lehrkräften aus Seiteneinsteigerklassen ein Forum zum Austausch und zur Entwicklung der Thematik Deutsch als Zweitsprache – Deutsch als Fremdsprache anbieten. Teilweise werden Fachreferenten dazu eingeladen. Zu diesem Themenkomplex wurde vom KI auch eine kleine Ausleihbibliothek aufgebaut, die mit entsprechender Fachliteratur ausgestattet ist.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam Rhein-Kreis Neuss werden verschiedene Fortbildungen und Qualifizierungen für Lehrkräfte und u.a. auch für sozialpädagogische Fachkräfte und OGS-Personal (Offene Ganztagsschule) angeboten. Das Kompetenzteam bietet Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema „Deutsch als Zweitsprache“ und „Konzept Seiteneinsteigerklasse“ an. Das KI bietet Fortbildungen zum Thema „Alphabetisierung“ an. Auf besondere Nachfrage erfolgt für Lehrkräfte der Grundschulen und Personal aus dem offenen Ganztag eine zweimodulige Fortbildung zum Thema „DaZ- Sprachförderung im OGS-Bereich“. Eine weitere vom KI angebotene Fortbildung beschäftigt sich mit dem Thema „Wege und Möglichkeiten einer gelungenen interkulturellen Elternarbeit“. Nähere Einzelheiten zu den Fortbildungsangeboten, wie zum Beispiel Termine, können der Broschüre „Lehrerfortbildung im Rhein-Kreis Neuss 2015/2016“ des Kompetenzteams entnommen werden. Fragen zu den Fortbildungen werden von der Leitung des Kompetenzteams unter der Telefonnummer 02131-928 4013 beantwortet.

Seit kurzem koordiniert das KI in Zusammenarbeit mit dem Familienforum Edith Stein auch das sogenannte „Rucksack-Projekt“ an Kitas und Schulen im Rhein-Kreis Neuss, welches insbesondere die Mehrsprachigkeit von zugewanderten Kindern fördert und als wertvolle Ressource betrachtet und zur Förderung und Akzeptanz der unterschiedlichen kulturellen, religiösen und sprachlichen Hintergründe der Kinder und ihrer Familien beiträgt sowie die Bildungseinrichtungen interkulturell öffnen soll. Zum Zwecke des Austausches und der Umsetzung der von der Landesstelle der KI vorgegebenen Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen wurde vom KI ein entsprechender Arbeitskreis Rucksack mit den beteiligten Akteuren etabliert. Rucksack KiTa richtet sich an Kinder im Alter von 4 bis 6

Jahren und deren Eltern mit Migrationshintergrund und ist immer an eine KiTa gebunden, während Rucksack Schule in der Grundschule durchgeführt wird. Das Programm fördert die Nutzung der Erst- und der deutschen Sprache, vernetzt institutionelle sprachliche Bildung mit einem Konzept der Elternbildung und baut darauf auf, dass Eltern die erste Anlaufstelle für die Förderung der Erstsprache ihrer Kinder sind. Im Rahmen des Projektes treffen sich Mütter (Eltern) wöchentlich in der KiTa/ Schule zu gemeinsamen Rucksack-Aktivitäten (Bearbeitung festgelegter Themenbereiche) in einer Gruppe, die von einer zuvor entsprechend qualifizierten Elternbegleiterin geleitet wird. Elternbegleiterinnen sind entweder Mütter oder professionelle Kräfte mit Migrationshintergrund. In der Folgewoche bearbeiten die Rucksack-Mütter diese Themen unter Einsatz mehrsprachiger Materialien mit ihren Kindern zuhause in der Erstsprache. Idealerweise werden parallel dazu mit den Kindern die Themenbereiche in der KiTa/ der Schule in Deutsch bearbeitet. Durch das Programm profitieren nicht nur die Kinder, sondern es wird auch eine Stärkung des Selbstwertgefühls der zugewanderten Eltern gefördert und die Erziehungskompetenz gestärkt.

Im Bereich Übergang Schule-Beruf führt das KI in 2015 ein Projekt „Mein Beruf – meine Zukunft“ durch, welches Eltern und Jugendliche mit Migrationshintergrund unter Einbeziehung von Migrantenselbstorganisationen im Rahmen von Informationsveranstaltungen in Neuss und Dormagen gezielt über das duale Ausbildungssystem informieren und mögliche Wege in die berufliche Zukunft aufzeigen will. Es werden Kontakte zu Ausbildungsbetrieben oder Beratungs- und Informationsstellen ermöglicht und erfolgreiche Vorbilder vorgestellt. Die Veranstaltung in Neuss findet am 18.09.2015 ab 17:00 Uhr in Haus Derikum statt.

Im Rahmen der Antirassismuarbeit wird das Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auf Kreisebene verankert. Ergänzt wird diese Maßnahme durch das Angebot eines Sozialkompetenztrainings durch einen eigens hierfür ausgebildeten zertifizierten Anti-Gewalt-Trainer im KI, der bei Bedarf im Einzelfall von Schulen angefragt werden kann und auch Qualifizierungen zum Thema „Gewaltprävention und Konfliktmanagement“ anbietet. In diesem Jahr wurde ein entsprechendes Training bereits an der Realschule in Neuss-Holzheim durchgeführt.

Um die kulturelle Vielfalt im Rhein-Kreis Neuss darzustellen und das soziale Engagement von Personen und Institutionen, die sich im täglichen Leben in herausragender Weise für ein friedliches und gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft einsetzen und damit ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und Verständigung schaffen, lobt der Rhein-Kreis Neuss im Abstand von zwei Jahren einen Integrationspreis aus. Er steht in 2015 unter dem Motto „Für Vielfalt, Toleranz und Verständigung: Engagement für die Integration von zugewanderten Menschen“. Zurzeit läuft die Ausschreibung und Bekanntmachung durch Flyer und Plakate. Bewerbungen sind bis zum 11.09.2015 möglich. Entsprechende Informationen sind auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss [www.rhein-kreis-neuss.de/integrationspreis](http://www.rhein-kreis-neuss.de/integrationspreis) eingestellt.

Im Bereich Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss wurden mittlerweile Schulungen in interkultureller Kompetenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zum Thema „Diversity – Praxistraining zur interkulturellen Kommunikation“ in den internen Fortbildungskatalog aufgenommen. Diese für alle Bediensteten offenen Schulungen sollen regelmäßig angeboten werden und insbesondere ein Angebot und eine Hilfe für publikumsintensive Ämter und Produktgruppen darstellen.

In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Allianz Wiedereinstieg“ führt das KI zurzeit eine Erfassung der Sprach- und (Weiter-) Bildungsangebote zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Menschen mit Migrationshintergrund bei Trägern entsprechender Maßnahmen im Rhein-Kreis Neuss durch. Dabei sollen auch evtl. Lücken im

Beratungsangebot identifiziert und auf Ergänzung und Optimierung hingewirkt werden. Gemeldete Angebote können anschließend, wenn von den Trägern gewünscht, auf der Homepage [www.kompass-wiedereinstieg.de](http://www.kompass-wiedereinstieg.de) veröffentlicht werden. Hierzu wird die bereits vorhandene Internetseite um die erhobenen Angebote erweitert.

In der Sitzung wird das Kommunale Integrationszentrum durch eine kurze Präsentation vorgestellt.

Kontaktdaten:

Kommunales Integrationszentrum  
Rhein-Kreis Neuss  
Oberstr. 91  
41460 Neuss

Telefon: 02131-928 4011  
Telefax: 02131-928 4099  
E-Mail: [ki@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ki@rhein-kreis-neuss.de)

## **7.2 Projektstand „Demokratie leben! „Demokratie leben!“ - „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“**

Wie im Kreisausschuss am 17.03.2015 einstimmig beschlossen, nimmt der Rhein-Kreis Neuss am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Bereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ teil. Die Partnerschaften für Demokratie sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteure für Aktivitäten gegen Rassismus, Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Dabei sollen im Rhein-Kreis Neuss auch präventive Maßnahmen gegen demokratie- und rechtsstaatfeindliche islamistische Orientierungen und Handlungen gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist im weiteren Verlauf geplant, durch Maßnahmen und Projekte insbesondere Jugendliche zu aktivieren, die noch nicht von Demokratie und Bildung betroffen sind.

Auf eine Interessensbekundung und einen entsprechenden Antrag hin, hat der Rhein-Kreis Neuss am 09.06.2015 einen Zuwendungsbescheid über Fördermittel vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfzA) für das Bewilligungsjahr 2015 erhalten. Der geplante Gesamtförderzeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 01.06.2015 bis zum 31.12.2019.

Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein federführendes Amt, eine externe Koordinierungs- und Fachstelle, einen Begleitausschuss und ein Jugendforum gebildet. Darüber hinaus wird ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet und die Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Nähere Einzelheiten zu den zu schaffenden Strukturen können der in Anlage beigefügten Leitlinie zum Programm entnommen werden.

Im Jahr 2015 sollen zunächst die notwendigen Strukturen aufgebaut werden. Im Rahmen der Durchführung des Programms ist beim Rhein-Kreis Neuss das federführende Amt einzurichten. Dieses soll im Kommunalen Integrationszentrum angesiedelt werden. Als Zuwendungsvoraussetzung muss der Rhein-Kreis Neuss einen Eigenanteil erbringen, und zwar in Form von kommunalem Personal mit mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ)

bereits ab Förderbeginn und Sachmitteln von je 5.000 € in 2016 und 2017 sowie 10.000 € in 2018 und 2019 (Eigenbeteiligung 20 % in 2016 und 2017 und 40 % in 2018 und 2019 am Aktions- und Jugendfonds). Für die Besetzung der 0,5- Stelle des federführenden Amtes läuft zurzeit das Verfahren der Stellenausschreibung.

Zurzeit finden mit Unterstützung eines dem Rhein-Kreis Neuss vom BafzA zur Seite gestellten Coaches Arbeitsgespräche mit freien Trägern der Wohlfahrtsverbände zur externen Einrichtung der erforderlichen Koordinierungs- und Fachstelle bei einem geeigneten Träger statt, die noch nicht abgeschlossen sind. Ziel ist es, die Koordinierungs- und Fachstelle bei einem erfahrenen Wohlfahrtsverband anzusiedeln, der in seiner täglichen Arbeit bereits mit Migrantenorganisationen zusammenarbeitet.

Nach Einrichtung des federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle ist die Bildung eines Begleitausschusses vorgeschrieben. Eine der Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle wird es sein, die Koordination der Arbeit des Begleitausschusses zu übernehmen. Zurzeit werden im Rahmen der Arbeitsgespräche Ansätze erarbeitet, welche Akteure im Begleitausschuss, der mit Mehrheit aus zivilgesellschaftlichen Akteuren besetzt werden soll, vertreten sein sollen.

Im Vorfeld von geplanten Aktivitäten ist eine Situations- und Ressourcenanalyse sinnvoll. Um zu analysieren, welche Themen bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere bei islamistischen Bestrebungen, im Rhein-Kreis Neuss eine Rolle spielen, erfolgt derzeit eine Abfrage bei der Kreispolizeibehörde.

Die Verwaltung wird über die Entwicklung des Projektes dem Sozial- und Gesundheitsausschuss weiter berichten.

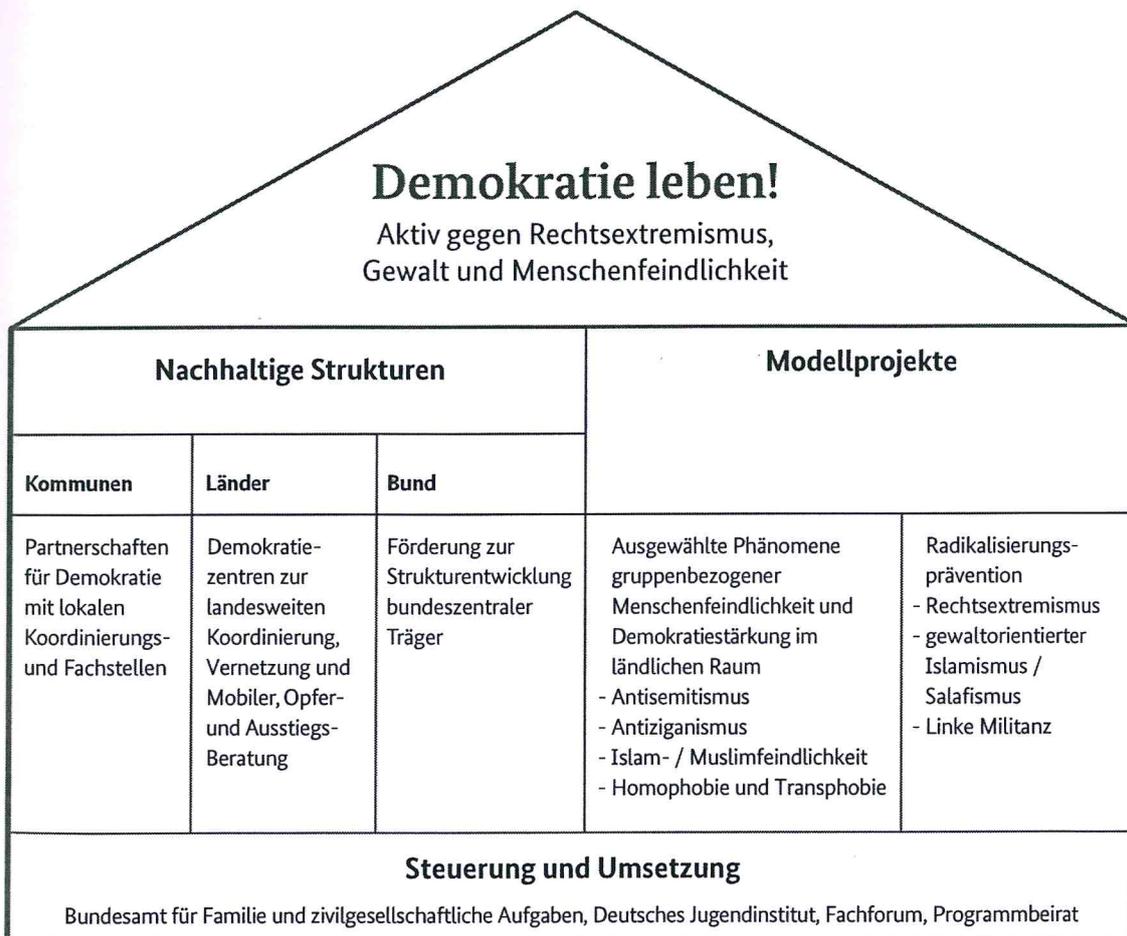
**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Berichte zur Kenntnis.



# Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Laufzeit 2015 - 2019



43/110

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesprogramms  
[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)



**Bundesprogramm**

**Demokratie leben!**

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**

**Bundesweite Förderung**

**lokaler**

**„Partnerschaften für Demokratie“**

**Leitlinie**

## Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms	3
1.1 Zielsetzung des Programms.....	3
1.2 Ausgangssituation .....	3
2. Förderbereich	4
2.1 Allgemeine Grundsätze.....	4
2.2 Federführendes Amt.....	6
2.3 Koordinierungs- und Fachstelle.....	7
2.4 Begleitausschuss .....	8
2.5 Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.....	8
2.6 Jugendforum .....	9
3. Zielgruppen	9
4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung	10
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze .....	10
4.2 Zuwendungsempfänger.....	11
4.3 Fördervoraussetzungen .....	11
4.4 Förderungsarten.....	12
4.5 Finanzierungsarten.....	12
4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung.....	12
4.7 Formblätter / Internet.....	13
4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien.....	13
4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel.....	14
5. Verfahren	14
5.1 Interessenbekundungsverfahren.....	14
5.2 Auswahlverfahren.....	14
5.3 Antragsverfahren.....	14
5.4 Bewilligungsverfahren .....	15
5.5 Verwendungsnachweis .....	15
6. Qualitätssicherung	16
6.1 Regiestelle.....	16
6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation .....	16

# 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

## 1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung zur Strukturentwicklung bundesweiter Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
  - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
  - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie““. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

## 1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat im Rahmen der Bundesprogramme **„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“** (2007-2010) und **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN**

(2011-2014) die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit von Lokalen Aktionsplänen (LAP) gefördert. Die Entwicklung dieser integrierten lokalen Strategien hat sich in den Jahren von 2007 bis 2014 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung lokaler/regionaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus erwiesen.

Aufbauend auf bewährten Elementen soll die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne der früheren Bundesprogramme nunmehr in Form von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ konzeptionell fortgesetzt und weiterentwickelt sowie auf weitere Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse übertragen werden.

In den lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ gilt es insbesondere die bereits in den Vorgängerprogrammen formulierten Zielstellungen – Knüpfung und Mobilisierung von lokalen/regionalen Netzwerken, Entwicklung von Fachlichkeit und Stärkung von Kompetenzen sowie Gewinnung öffentlicher Unterstützung – weiter und nachhaltig auszubauen. Als Herausforderung wird hier einerseits der gezielte Know-How-Transfer in kommunale Verwaltungsstrukturen gesehen, um den kommunalen Umgang mit lokalen Problemlagen weiterzuentwickeln und zu einer selbstbewussten Auseinandersetzung zu ermutigen sowie andererseits der weitere Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteure vor Ort und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

In der wissenschaftlichen Auswertung der Arbeit der bisherigen Lokalen Aktionspläne wird darauf hingewiesen, dass diese integrierten lokalen Strategien erhebliche Potenziale in der präventiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und verwandten Problemlagen besitzen. Zugleich wird festgestellt, dass noch stärker als bisher eine systematische, kontinuierliche und anlassunabhängige Strategieplanung und Verstetigung des präventiven Vorgehens für die nachhaltige Anlage der Arbeit im lokalen und regionalen Kontext wesentlich ist.\*

## 2. Förderbereich

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiter entwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen,

---

\* vgl. „Abschlussbericht des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN: Abschnitt V. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation“, BMFSFJ, Juni 2014, veröffentlicht unter [www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de](http://www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de)

themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln und demokratische Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf – gegen andere Formen demokratie- und rechtstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. **Schwerpunkte** für strategische Ziele **können daher sein:**

### **1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements**

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit und der gesellschaftlichen Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms.

### **2. Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens**

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit im Themenfeld;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity -Orientierung).

### **3. Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen**

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms - lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen **alle relevanten staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendarbeit, Schulen, Wirtschaft, etc.).** Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und Gemeinwesen orientiert aufgebaut. **Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein federführendes**

des Amt (vgl. Abschnitt 2.2), eine Koordinations- und Fachstelle (vgl. Abschnitt 2.3), einen Begleitausschuss (vgl. Abschnitt 2.4) und ein Jugendforum (vgl. 2.6) gebildet. Es wird ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet und die Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Abschnitt 2.5) gefördert.

Ein Konzept für eine „Partnerschaft für Demokratie“ muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung bisheriger Analysen vorhandener Problemlagen sowie Aussagen zu Entwicklungen im Themenfeld;
- Darstellung konkreter Schritte zur partizipativen Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten Handlungsstrategie, entsprechender Teilkonzepte und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsprozesse;
- Beschreibung der im Themenfeld bereits vorhandenen Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie weiterer möglicher Partner und Ressourcen;
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die lokale bzw. regionale Demokratieentwicklung und deren fachliche Einschätzung;
- Aussagen zur Einbindung der Partnerschaft für Demokratie in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte und Bündnisse;
- Beschreibung der Zielgruppen;
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur (internen) Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren;
- Nennung zivilgesellschaftlicher Partner, die in die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einbezogen werden sollen;
- Benennung einer Koordinierungs- und Fachstelle und Aussagen zu Konzept, Entwicklung und Einbindung in die Steuerungsebene der „Partnerschaft für Demokratie“;
- Benennung eines kommunalen Ansprechpartners im federführenden Amt und Aussagen zu seiner Koordinierungsfunktion in Bezug auf die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ und innerhalb der kommunalen Verwaltung;
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses;
- Aussagen zu Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion,
- Aussagen zum Controlling der Entwicklung und Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ sowie zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

Die Kommune als Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, kommunaler Zusammenschluss) trägt die Verantwortung für die lokale bzw. regionale „Partnerschaft für Demokratie“. Sie bestimmt ein federführendes Amt und eine/n konkrete/n Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin sowie eine Koordinierungs- und Fachstelle. Sie richtet einen Begleitausschuss und ggf. ein Jugendforum ein.

## 2.2 Federführendes Amt

Das federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragssteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“.

Es ist **zentraler Ansprechpartner vor Ort** einerseits für das Bundesministerium bzw. die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) und andererseits **Anlaufstelle und Partner für die einzurichtende Koordinierungs- und Fachstelle**.

**Das federführende Amt ist insbesondere zuständig für:**

- die rechtsverbindliche Antragstellung für die „Partnerschaft für Demokratie“ auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Programm;
- die rechtliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“;
- für die **ordnungsgemäße Mittelverwendung** und die **Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte** (u. a. die **Auszahlung der Mittel für die Fonds**);
- die rechtsverbindliche Mittelanforderung bei der Regiestelle;
- die **Abrechnung der Fördermittel** gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit **zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung** der Bundesmittel – entsprechend der Regelungen nach Nr. 7.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk).
- die Organisation, Berufung bzw. Bereitstellung einer Koordinierungs- und Fachstelle und des Begleitausschusses.

### **2.3 Koordinierungs- und Fachstelle**

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird **in der Regel verwaltungsextern** eine Koordinierungs- und Fachstelle (**bei einem freien Träger**) eingerichtet. Diese kann **in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung, bspw. im federführenden Amt**, angesiedelt werden, **wenn dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind** (die Förderung von kommunalen Personal- und Sachausgaben aus Bundesmitteln des Programms ist ausgeschlossen).

**Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle sind:**

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (Abschnitt 2);
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteuren;
- Koordinierung und inhaltlich-fachliche Begleitung der Einzelmaßnahmen, auch in Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie;
- Fachlich-inhaltliche und administrativ-technische Beratung von (Programm-)Akteuren im Themenfeld;
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- **Öffentlichkeitsarbeit** zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insb. Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;

- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- **Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;**
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

## 2.4 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die **Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses**, der **neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.**

### Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und **regelmäßig tagendes Gremium** zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr. Es wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## 2.5 Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die **Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt laden i. d. R. zweimal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteure, entsprechende Einrichtungen und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einer Demokratiekonferenz ein**, um partizipativ den Stand, die Ziele und die Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ zu reflektieren und zu bestimmen.

**Die strategisch abgestimmte Bildung von Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Prozessentwicklung ist ausdrücklich gewünscht.**

Der Aufbau von Doppelstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Gremien/Netzwerke für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ soll dabei vermieden werden.

Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Akteure im Themenfeld, Einrichtungen, Bündnisse und weitere Zusammenschlüsse werden in geeigneter Weise an der Entwicklung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“ aktiv beteiligt, bringen ihre Angebote und Ressourcen in die Arbeit ein und können darüber hinaus selbst als Träger von Einzelmaßnahmen fungieren.

Durch geeignete Maßnahmen soll die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Einrichtung einer Koordinierungs- und Fachstelle soll eine Auftaktkonferenz stattfinden, in deren Nachgang die Teilnehmenden in ggf. gebildeten bzw. vorhandenen Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen oder Fachgruppen partizipativ ein Konzept für die strategische Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“ entwickeln. Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jährlich fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Konzepts und ggf. erfolgende Veränderungen bzw. Ergänzungen sollen durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen (wie z.B. Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden.

## 2.6 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z.B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt,...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, sich ein Statut/eine Geschäftsordnung zu geben.

Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell vertreten und liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung „der Partnerschaft für Demokratie“.

Der Träger des Jugendforums verantwortet die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds.

## 3. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

## 4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

### 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei-internen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen;
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im BAFzA beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ sowie dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschütz-

ten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

## 4.2 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Bundesmittel für die Förderung der „Partnerschaften für Demokratie“ sind kommunale Gebietskörperschaften.

Als Letztempfänger – Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit\* – kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- e) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

\*Werden im Rahmen der Fonds und im Bereich von Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit bestimmte Initiativen gefördert, die ggf. keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. die Koordinierungs- und Fachstelle oder der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind in Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen und ggf. mit der Regiestelle abzustimmen.

## 4.3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert, entsprechend der allgemeinen inhaltlichen Grundsätze unter Abschnitt 2.1.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Es werden kommunale Gebietskörperschaften ab einer Mindestgröße von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen. Eigenanteile sind die Bereitstellung von kommunalem Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ) zur Verfügung gestellt werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit mindestens 0,5 VzÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem Förderjahr 2016 ist die Förderung des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds (vgl. Abschnitt 4.6) von einer Mitfinanzierung durch die Kommune bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig:

- 2016 und 2017: mindestens 20 % der Bundesmittel / Kalenderjahr
- 2018 und 2019: mindestens 40 % der Bundesmittel / Kalenderjahr

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Ko-Finanzierung der „Partnerschaft für Demokratie“ bzw. ihrer Einzelmaßnahmen aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts und/oder der EU ausdrücklich erwünscht.

#### 4.4 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

#### 4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

#### 4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen dieses Programms sind in den lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ förderfähig:

- Personal- und Sachausgaben für die verwaltungsexterne **Koordinierungs- und Fachstelle** bei einem freien Träger in Höhe von bis zu 25.000 € / Kalenderjahr;
- ein **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen, für den bis zu 20.000 € / Kalenderjahr zur Verfügung stehen\*;
- ein **Jugendfonds**, ausgestattet mit bis zu 5.000 € / Kalenderjahr, wenn die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt ist;
- Sachausgaben für die **Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit** in Höhe von bis zu 5000 € / Kalenderjahr.

\*Bei der Ansiedlung einer Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst (s. u. Abschnitt 2.3 / 4.2) kann der Aktions- und Initiativfonds auf bis zu 45.000 € / Kalenderjahr erhöht werden.

Darüber hinaus erhalten die ausgewählten Kommunen kostenfreie Beratungs- und Coachingangebote. Diese werden durch die Regiestelle im BAFzA entwickelt, koordiniert und gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Förderung ist auf insgesamt **fünf Jahre** begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

#### 4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

#### 4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und**

**Menschenfeindlichkeit“** und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

#### **4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel**

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

### **5. Verfahren**

#### **5.1 Interessenbekundungsverfahren**

Interessenbekundungen können vom 30.09.2014 bis 24.10.2014 beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**  
**Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“**  
**Spremberger Straße 31**  
**02959 Schleife**

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) veröffentlicht.

#### **5.2 Auswahlverfahren**

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft – nach Rücksprache mit den jeweiligen Bundesländern – das Bundesministerium.

#### **5.3 Antragsverfahren**

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Kommunen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. unter Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die ausgewählten Kommunen legen jährlich jeweils im Herbst einen Ergebnisbericht sowie einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

57/110

## 5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Kommunen Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

## 5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk) **innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kommune als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger der Bundesmittel) vorzulegen**. Hierzu werden durch die Regiestelle entsprechende Formblätter vorgegeben (s. unter Abschnitt 4.7).

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Auf die **zwingende Notwendigkeit der kommunalen Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel** (s. u. Abschnitt 2.2) sei hier ausdrücklich verwiesen. **Entsprechende Zeitkontingente bei den kommunalen Prüfeinrichtungen im Rahmen der o. g. Frist sind hierfür einzuplanen. Die kommunale Prüfeinrichtung hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfvermerk zu verfassen und diesen als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen** (vgl. Nr. 7.2 ANBest-Gk).

Die **Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben**. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

## 6. Qualitätssicherung

### 6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

### 6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfänger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Zielerreichung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/ wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

59/110



**Sitzungsvorlage-Nr. 53/0765/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Betriebliches Gesundheitsmanagement**

**Sachverhalt:**

Zu einer erfolgreichen Unternehmensstrategie gehört heutzutage auch die Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz. Unter dem Begriff "Betriebliche Gesundheitsförderung" oder auch "Betriebliches Gesundheitsmanagement" fasst man hierbei unterschiedlichste Ansätze und Strukturen zusammen, die den heutigen Belastungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz vor allem in medizinischer Hinsicht Rechnung tragen. Auch im Rhein-Kreis Neuss gibt es zahlreiche Betriebe, die sich dieser Thematik widmen. Ebenso intensivieren auch die hiesigen Verwaltungen ihre Bemühungen um eine adäquate Ausbalancierung der beruflichen und privaten Lebensführung.

Als Beispiel für eine ausgesprochen erfolgreiche Konzeption einer umfassenden, in den beruflichen Kontext integrierte Gesundheitsförderung stellt die für diesen Themenkomplex zuständige Mitarbeiterin Frau Katharina Czudaj die bisherigen Projekte der Kreisverwaltung vor. Sie können durchaus als Blaupause für entsprechende Aktionen in anderen größeren Verwaltungseinheiten, Unternehmen und Betrieben gelten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Konzeption des betrieblichen Gesundheitsmanagements der Kreisverwaltung zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0788/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Einrichtung eines Fonds für ALG II - Beziehenden zur Selbstbestimmung in der Familienplanung**

**Sachverhalt:**

Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Einrichtung eines Fonds für ALG II - Beziehenden zur Selbstbestimmung in der Familienplanung vom 20.08.2015 ist als Anlage beigefügt.

**Anlagen:**

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90, Die Grünen - Einrichtung eines Fonds für ALG II - Beziehenden zur Selbstbestimmung in der Familienplanung





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses  
im Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax +49 2181 6012401

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 20. August 2015  
Angela Stein-Ulrich/Renate Dorner-Müller

**Familienfreundlicher Rhein-Kreis Neuss:  
Einrichtung eines Fonds für ALG-II-Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, den oben genannten Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 3. September 2015** zu nehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rhein-Kreis Neuss richtet einen Fonds zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln ein, der Frauen, die ALG-II erhalten, die Möglichkeit selbstbestimmter Familienplanung durch den Kauf von Verhütungsmitteln ermöglicht.

**Begründung:**

Vor Einführung von ALG II wurden die Kosten für ärztlich verordnete Kontrazeptiva für Frauen ab 21 Jahren auf Basis der „Hilfe zur Familienplanung“ und „Hilfe zur Sterilisation“ als Sonderleistung vom Sozialamt für Bedürftige übernommen. Damit wurde den Hilfebedürftigen ein selbstverantwortliches Leben für die Familienplanung ermöglicht.

Durch den Wegfall der Kosten-Übernahme von Verhütungsmitteln sind gravierende Defizite in der Empfängnisverhütung für über 20-jährige ALG II Bezieherinnen entstanden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beobachten einen deutlichen Anstieg der § 218-Beratungen und Schwangerschaftsabbrüche, in denen die Finanzierung von Verhütungsmitteln thematisiert wurde.

Viele der Betroffenen erklären, sie hätten die Verhütung nicht mehr zahlen können oder sich deshalb für preiswertere, dafür weniger sichere Kontrazeptiva entschieden.

Zwar sieht der Regelsatz bei ALG II im Moment – unabhängig von Geschlecht und Person - einen Anteil in Höhe von 17,16 Euro für Gesundheit / Hygiene vor, dieser Betrag ist aber vor allem für die Rezeptgebühren und notwendige Hygiene-Artikel gedacht. In der Regel ist damit schon der vorgesehene Betrag deutlich überschritten.

Verhütung ist immer noch „Frauensache“, was bedeutet, dass diese Frauen, die Verhütung wollen, eindeutig benachteiligt sind. Für den Bezug z.B. der Anti-Baby-Pille, dem Einsatz einer Spirale oder gar einer Tubenligatur (Sterilisation) stehen im Bezug von ALG II keine Mittel zur Verfügung. Hier wird die Wahl des Kontrazeptivums wesentlich vom Preis bestimmt.

Es kann und darf aber nicht sein, dass Frauen schwanger werden, nur weil sie oder ihre Partner die Kosten für die Schwangerschaftsverhütung nicht tragen können.

Es gibt bundesweit bereits Kommunen, die diesen Fonds eingerichtet haben. Wir beantragen, den Fonds jährlich pauschal mit € 30.000 auszustatten; d.h. für das laufende Jahr mit noch € 7.500.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich  
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0787/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Information über die Fachtagung "Neue Wohnformen im Quartier"**

**14.08.2015**

**Sachverhalt:**

"Wohnen", "Gesundheit" und "Kultur des Miteinanders" waren die inhaltlichen Schwerpunkte einer Fachtagung des Rhein-Kreises Neuss zum Thema "Neue Wohnformen im Quartier". Über 100 Teilnehmer waren zu der Veranstaltung ins Kreishaus Grevenbroich gekommen.

"Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass sich möglichst viele ältere Menschen den Wunsch erfüllen können, ihr Leben möglichst lange aktiv und ihren Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. So konzentriert sich unsere 3. Fachtagung zur Lebens- und Wohnsituation im Alter besonders auf Alternativen zur Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen", sagte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke in seiner Begrüßungsrede an das Publikum aus Politik und Verwaltung, Wohlfahrtsverbänden und Alteneinrichtungen, Architekten, Ingenieuren, Stadtplanern, Projektentwicklern und Immobilienberatern.

Der 1. Stellvertretende Landrat und Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rhein-Kreises Neuss, Dr. Hans-Ulrich Klose, berichtete über die Entwicklung und Bedarfsermittlung von Seniorenangeboten im Rhein-Kreis Neuss. Dabei wurde deutlich, dass die Seniorenarbeit im Kreis gut aufgestellt ist, die altergerechte Quartiersentwicklung aber weiter entwickelt werden muss. So standen auf dem weiteren Programm der von Kreisdirektor Dirk Brügge moderierten Veranstaltung Vorträge über Bedürfnisse älterer Menschen im Hinblick auf neue Wohnformen, die Quartiersentwicklung aus Sicht des Landesministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), kultursensible Versorgungsangebote, generationengerechte Quartiersentwicklung im Gruppelopark Neuss-Norf und das Mehrgenerationenhaus Köln-Kalk sowie Planung und Umsetzung gemeinschaftlicher Wohnprojekte.

Die Referenten waren: Werner Schell (Pro Pflege-Selbsthilfenetzwerk), Ursula Bothe (MGEPA NRW), Nese Özcelik (Stadt Oberhausen), Christoph Havers (Diakonisches Werk Neuss), Bernd Gellrich (Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss), Susanne Rabe-Rahmann (Caritasverband für die Stadt Köln) und Micha Fedrowitz (Landesbüro Innovative Wohnformen.NRW).

Die einzelnen Vorträge und Präsentationen der Fachtagung "Neue Wohnformen im Quartier" können beim Kreissozialamt, Christian Böhme, angefordert werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.08.2015

50 - Sozialamt

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0772/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Bundesteilhabegesetz - Sachstand**

**Sachverhalt:**

Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz ist unter

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/A-764-abschlussbericht-bthg-teil-A.html>

einsehbar.

Die Kernaussagen sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

**Anlagen:**

Bundesteilhabegesetz\_BMAS\_Abschlussbericht2015



## *Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz 10. Juli 2014 - 14. April 2015*

### **Leistungsberechtigter Personenkreis - Behinderungsbegriff**

Der bisherige Behinderungsbegriff in der Eingliederungshilfe ist veraltet und weitgehend defizitorientiert. Die Arbeitsgruppe spricht sich mit großer Mehrheit für eine UN-BRK-konforme und ICF-orientierte Neufassung des Behinderungsbegriffs und Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe -neu- aus.

### **Abgrenzung Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen**

Die Arbeitsgruppe plädiert **einvernehmlich für eine Abgrenzung von Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen**. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen verbinden ihre Zustimmung zu dieser Abgrenzung mit Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Fachleistung. Hinsichtlich der Handlungsoptionen und insbesondere zur Frage der konkreten Zuordnung der Leistungen hat die Arbeitsgruppe keine einheitliche Position. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass - unabhängig von der konkreten Zuordnung - auch künftig alle Bedarfe, die aus der Teilhabebeeinträchtigung resultieren, gedeckt werden müssen.

### **Bedarfsermittlung und -feststellung: Bundeseinheitliche Kriterien und Koordinierungsverantwortung**

Die Arbeitsgruppe plädiert einvernehmlich für eine Verbesserung des Prozesses der Bedarfsermittlung und -feststellung im Sinne der Betroffenen. Angestrebt wird ein praktikables, **bundesweit vergleichbares und auf Partizipation beruhendes Verfahren der Gesamtplanung**, bei dem u. a. zu berücksichtigen sind:

- Trennung von Verfahren und Instrumenten,
- Benennung der Anforderungen an die Instrumente/Kriterien der Bedarfsermittlung (z.B. ICF-orientiert, transparent, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert),
- Festlegung des Verfahrensablaufes,
- Bestimmung der Verfahrensbeteiligten und ihre Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung des Anliegens der Menschen mit Behinderungen und ihrer gesetzlichen Betreuer so-wie Vertrauenspersonen in möglichst allen Verfahrensschritten beteiligt zu werden.

Eine darüber hinausgehende Positionierung zugunsten einer der im Arbeitspapier vorgeschlagenen Handlungsoptionen kann im Rahmen der zweiten Arbeitsgruppen-Sitzung mit dem Verweis auf den Sachzusammenhang mit dem Themenbereich „Mögliche Änderungen im SGB IX“ noch nicht getätigt werden.

Weitergehend fordern einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe ein **bundeseinheitliches Verfahren der Bedarfsermittlung, -feststellung und Teilhabeplanung**.

Bayern weist klarstellend darauf hin, dass die konkrete Verfahrensausgestaltung den Ländern überlassen bleiben muss.

## Unabhängige Beratung

Im Kontext der Gewährung und Erbringung individualisierter, personenzentrierter Leistungen sieht die Arbeitsgruppe übereinstimmend einen erhöhten Bedarf an Beratung und die Notwendigkeit von Qualitätsstandards für Beratungsleistungen. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen messen der trägerunabhängigen und neutralen Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen (z. B. durch „Peer Counseling“) einen großen Stellenwert bei. Im Rahmen der Diskussion wird auf die **Gefahr von Doppelstrukturen** bzw. neuen Schnittstellen in der Beratungslandschaft, auf die Notwendigkeit der Beachtung unterschiedlicher Aspekte von Beratung sowie die Berücksichtigung von Haftungs- und Finanzierungsfragen hingewiesen. Insgesamt besteht hinsichtlich der im Arbeitspapier aufgeführten Handlungsoptionen in der Arbeitsgruppe **keine einheitliche Position**. Die Kostenfolgen hat die Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung für verschiedene Modelle errechnet. **Die Vertreter der Leistungsträger weisen darauf hin, dass ein unabhängiges Beratungsangebot nicht durch sie finanziert werden könne.**

## Teilhabe am Arbeitsleben

Intensiv diskutiert werden die Handlungsoptionen „Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen nach ‚oben/außen‘ (Zulassung anderer Leistungsanbieter, Einführung eines „Budgets für Arbeit“) und nach ‚unten/innen‘ (Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung)“. Innerhalb der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen, dass es Ziel sein soll, möglichst viele in Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderungen an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen, wobei immer auch das individuelle Leistungsvermögen der behinderten Menschen und der Charakter der Werkstatt als „Schutzraum“ für Betroffene zu berücksichtigen sind. Einvernehmlich begrüßt die Arbeitsgruppe eine **personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, die eine Erbringung dieser Leistungen auch außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht (beispielsweise durch andere Anbieter, ein Budget für Arbeit oder Integrationsbetriebe). Seitens der Behindertenverbände wird vorgetragen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Werkstatt immer auch eine Rückkehroption in die Werkstatt beinhalten müssen. Weiterhin wird die Einbeziehung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an tagesstrukturierenden Maßnahmen in die Werkstattförderung mehrheitlich als sinnvoll angesehen. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe befürchten zu dieser Handlungsoption Mehrkosten, die aus der Einbeziehung dieses Personenkreises in die Nachteilsausgleiche der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren.

Von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe **abgelehnt wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen auf die Bundesagentur für Arbeit**. Hinsichtlich der weiteren im Arbeitspapier aufgeführten Handlungsoptionen kann sich die Arbeitsgruppe keine einheitliche Position bilden. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe fordern, bei Unternehmen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, zusätzliche Beschäftigungsanreize zu setzen. Erörtert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Rehabilitation im SGB II.

## Soziale Teilhabe - einschließlich Assistenzleistungen

Hinsichtlich der im Arbeitspapier aufgeführten Handlungsoptionen besteht in der Arbeitsgruppe **keine einheitliche Position**. Dies gilt sowohl für die Ausgestaltung des Leistungskataloges als auch für die Frage der Möglichkeit des sog. „Poolens“ sowie der Möglichkeit pauschaler Geldleistungen.

## Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistung

Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Fachleistungen ist eine der zentralen Forderungen der Behindertenverbände an ein neues Teilhaberecht. Dabei kommt aus ihrer Sicht nur eine vollständige Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen in Betracht. Leis-

tungsträger und einige Länder äußern **Bedenken hinsichtlich der Kostenwirkungen** solcher Leistungsverbesserungen. Es wird auch darauf hingewiesen, in diesem Zusammenhang die Einkommens- und Vermögensrechnungsregelungen bei der Hilfe zur Pflege und der Blindenhilfe im Blick zu behalten. Einzelne Mitglieder der Behindertenverbände äußern die Sorge, dass Verbesserungen bei den Fachleistungen keine realen Effekte hätten, wenn die Bedürftigkeitsprüfung bei der Hilfe zur Pflege und der Blindenhilfe unverändert bleibt.

Hinsichtlich der im Arbeitspapier aufgeführten Handlungsoptionen kann sich die Arbeitsgruppe auf keine einheitliche Position verständigen. Die finanziellen Auswirkungen variieren je nach gewählter Handlungsoption stark. Die Vertreter der Betroffenen machen deutlich, dass die Neugestaltung der Bedürftigkeitskriterien für sie ein Kernanliegen der Reform ist.

## **Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld**

Je nach Ausgestaltung könnte ein Bundesteilhabegeld unterschiedliche Funktionen haben:

- ☐ als Alternative zur Fachleistung,
- ☐ als zusätzliche, neue Leistung neben den Fachleistungen und/oder
- ☐ als Möglichkeit zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben bezüglich der Funktion eines Bundesteilhabegeldes unterschiedliche Auffassungen. Während einerseits die Bedeutung des Bundesteilhabegeldes für die Stärkung der Selbstbestimmung und des Wunsch- und Wahlrechtes von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben wird, hat die Arbeitsgruppe auf der anderen Seite die **Kostenfolgen und mögliche Mitnahmeeffekte einer pauschalen Geldleistung** diskutiert. Die Befürworter eines Bundesteilhabegeldes weisen darauf hin, dass die Höhe der Mitnahmeeffekte entscheidend von der Ausgestaltung einer solchen Leistung abhängt. Ein Teil der Arbeitsgruppe äußert sich kritisch zur Funktion eines Bundesteilhabegeldes vorrangig zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.

Diskutiert werden auch abgestufte Modelle, so zum Beispiel eine pauschale Geldleistung begrenzt auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Geldleistungsmodelle für bestimmte Behinderungsarten und Personengruppen wie das Blinden- und Gehörlosengeld.

Hinsichtlich der im Arbeitspapier aufgeführten Handlungsoptionen kann sich die Arbeitsgruppe auf keine einheitliche Position verständigen. Die finanziellen Auswirkungen variieren je nach gewählter Handlungsoption sehr stark.

## **Mögliche Änderungen im SGB IX**

Um die Ziele des Gesetzgebers zu gewährleisten, sind verbindlichere und transparentere Regelungen erforderlich, die die Koordination und Kooperation des Leistungsgeschehens und auch die Position des Einzelnen und seine Selbstbestimmung verbessern. Die Vorschriften des SGB IX sind bisher meist allgemein gehalten und lückenhaft. Die Reha-Träger haben kaum Rechtsfolgen zu befürchten, wenn sie die Vorschriften u. a. zur Zuständigkeitserklärung, Teilhabeplanung oder Zusammenarbeit nicht oder nur unzulänglich beachten. Gleichzeitig sind viele Rechtsfragen auf der Ebene der Leistungsgesetze zu klären. In der Praxis zeigen sich die Sozialgesetzbücher als ungenügend aufeinander abgestimmt und sehen zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen für gleiche Sachverhalte vor. Durch den Vorbehalt des § 7 SGB IX kann das SGB IX hier nicht koordinierend wirken.

Die Arbeitsgruppe spricht sich mehrheitlich dafür aus, das Verfahrensrecht im SGB IX im Interesse der Betroffenen zu verbessern. **Das gegliederte System mit vor- und nachrangigen Leistungsträgern wird grundsätzlich bestätigt**, die Zusammenarbeit aller Träger müsse aber zwingend verbessert werden. Einvernehmen besteht in der Arbeitsgruppe darüber, dass die Komplexleistung Frühförderung im SGB IX erhalten werden muss.

## **Aufgaben und Verantwortung der Länder und Träger**

Die Arbeitsgruppe stimmt überein, dass die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen mit **höheren Anforderungen an die Planung und Steuerung der Leistungserbringung** einhergeht. In besonderem Maße betrifft dies die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Planungs- und Steuerungsebenen. Betont wird die Notwendigkeit, insbesondere im Kontext von Bedarfsplanung das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu stärken.

## **Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht in SGB XII und SGB IX**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe zeigen sich einig in dem Bestreben, die Position der Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis der Eingliederungshilfe -neu- zu stärken. Dies kann durch eine verbesserte Partizipation der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts/Vertragsrechts erfolgen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sprechen sich mehrheitlich für eine **Weiterentwicklung des Vertragsrechts** aus, das sich auf die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe, unter Beibehaltung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses konzentriert. Leistungsträger und Länder halten darüber hinaus eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger für geboten; soweit dies auch die Möglichkeit einer Bedarfsplanung von Leistungsangeboten umfasse, wird dies insbesondere von den Verbänden für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine befürchtete Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts kritisch gesehen. Die Vertreter der Leistungserbringer äußern die Sorge, dass ein Übergang zur Vergabe der Leistungen der Eingliederungshilfe eine unzulässige Folge einer Bedarfsplanung wäre und negative Folgen für das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und für die Arbeit der freien Träger hätte. Sie sprechen sich für die **Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen** und einen **unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger** aus. Die Leistungsträger treten beidem entgegen. Bayern spricht sich für die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen aus.

## **Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Große Lösung SGB VIII**

Diskutiert wurden die Bereinigung von Schnittstellen unter Beibehaltung der bisherigen geteilten Zuständigkeit, die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Sozialhilfe („Große Lösung SGB XII“) sowie die Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII („Große Lösung SGB VIII“). Die **große Mehrheit** der Arbeitsgruppe spricht sich **für die Große Lösung SGB VIII** aus. Es wird deutlich, dass hinsichtlich der Umsetzung der Großen Lösung SGB VIII offene Punkte noch geklärt werden müssen, wie beispielsweise die Wirkung einer einheitlichen Kostenheranziehung oder Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung.

**Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.** Voraussetzung hierfür ist die sorgfältige Aufarbeitung und Klärung der noch offenen Fragen.

(...)

## **Kommunale Entlastung (z. B. Bundesteilhabegeld, Aufgabenverlagerung)**

Obleich eine gemeinsame Haltung der Arbeitsgruppe zur Finanzierungsfrage nicht erreicht wird, haben alle Mitglieder deutlich gemacht, dass der Auftrag des Koalitionsvertrages für eine UN-BRK-konforme Weiterentwicklung des Teilhaberechts in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden muss.



**Sitzungsvorlage-Nr. 53/0767/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vertrag Kindeswohlgefährdung**

**Sachverhalt:**

**Unser aller Anliegen: Das Kindeswohl**

Das Thema Kindeswohlgefährdung hat in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt. Sicherlich nicht repräsentativ, aber dafür umso erschreckender sind hierfür Beispiele aus der Medienberichterstattung. Auch im Rhein-Kreis Neuss gibt es bedauerlicherweise immer wieder Situationen, die diesbezüglich ein schnelles Handeln erforderlich machen.

Im SGB VIII heißt es zu diesem Themenkomplex „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Mit der Regelung des § 8a SGB VIII erfährt das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft mit der herausgehobenen Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen eine stärkere Betonung.

Der besondere Schutzauftrag obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen. Zur staatlichen Gemeinschaft gehören daneben alle Institutionen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Durch das zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) obliegt dem Jugendamt im Weiteren der Ausbau von verbindlichen Netzwerken im Kinderschutz. Beteiligt werden sollen daran u.a. die Gesundheitsämter (s. § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

Das Jugendamt soll mit allen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien auswirkt, zusammenarbeiten. Darunter sind die Gesundheitsämter (§ 81 Pkt.4. SGB VIII) genannt.

Die sich aus diesen Grundlagen ergebende Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss werden am 23. September dieses Jahres durch ein Vertragswerk auch offiziell und verbindlich geregelt.

Die mit der Vereinbarung angestrebten Ziele sind:

1. Klärung von Handlungsaufträgen, -anforderungen und Zuständigkeiten von Gesundheitsamt und Jugendhilfe.
2. Transparenz durch die Festlegung verbindlicher Formen der institutionellen Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Jugendhilfe im Handlungsfeld der Kindeswohlgefährdung.
3. Eröffnung von Chancen für eine systematische und umfassende Wahrnehmung von Gefährdungslagen und entsprechendes fachliches Handeln durch gemeinsam erarbeitete Standards im interdisziplinären kollegialen Austausch.
4. Ermittlung von Bedarfen der Kooperationspartner und Entwicklung von Vorgehensweisen im Rahmen eines Qualitätsdialoges (z.B. gemeinsame Fortbildungen etc.).
5. Vernetzung, z. B. durch Teilnahme von Fachkräften des Gesundheitsamtes an den Netzwerktreffen der einzelnen Jugendämter.

Durch die Schaffung dieser tragfähigen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsamt auf Augenhöhe soll ein möglichst wirksamer Kinderschutz erreicht werden.

Daneben werden Instrumente der Kooperation dargestellt.

**Anlagen:**

Vereinbarung Gesundheitsamt Endfassung 15.01.2015

**VEREINBARUNG**

**ZUR VERNETZUNG UND KOOPERATION**

**IM KINDERSCHUTZ**

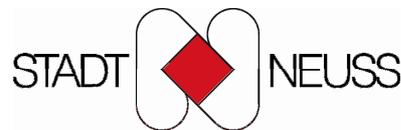
**ZWISCHEN**

**DEN JUGENDÄMTERN  
IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**UND**

**DEM GESUNDHEITSAMT  
DES RHEIN-KREISES NEUSS**

Diese Vereinbarung wurde gemeinsam von den Partnern aus den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss entwickelt.



- Jugendamt der Stadt Dormagen
- Jugendamt der Stadt Grevenbroich
- Jugendamt der Stadt Kaarst
- Jugendamt der Stadt Meerbusch
- Jugendamt der Stadt Neuss
- Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
- Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss

Stand der Vereinbarung: 01. Februar 2015

## GLIEDERUNG

1.	Präambel	Seite 4
2.	Einleitung	Seite 4
3.	Ziele	Seite 4
4.	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung	Seite 5
5.	Aufgaben des Gesundheitsamtes	Seite 8
6.	Aufgaben der Jugendämter	Seite 8
7.	Beteiligung der Betroffenen	Seite 8
8.	Information an das zuständige Jugendamt im Rhein Kreis Neuss bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	Seite 9
9.	Personenbezogene Daten	Seite 9
10.	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	Seite 9
11.	Qualitätsdialog	Seite 10
12.	Anhang: Umsetzungsvereinbarung Gesetzliche Grundlagen in Auszügen Melde- und Beobachtungsbogen Kontaktdaten der Jugendämter	Seite 11

## 1. PRÄAMBEL

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Mit der Regelung des § 8a SGB VIII erfährt das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft mit der herausgehobenen Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen eine stärkere Betonung.

Der besondere Schutzauftrag obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen. Zur staatlichen Gemeinschaft gehören daneben alle Institutionen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Durch das zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) obliegt dem Jugendamt im Weiteren der Ausbau von verbindlichen Netzwerken im Kinderschutz. Beteiligt werden sollen daran u.a. die Gesundheitsämter (s. § 3 KKG).

Das Jugendamt soll mit allen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien auswirkt, zusammenarbeiten. Darunter sind die Gesundheitsämter (§ 81 Pkt.4. SGB VIII) genannt.

Dadurch ergeben sich die Grundlagen zur Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss.

## 2. EINLEITUNG

In dieser Kooperationsvereinbarung sollen die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss festgelegt werden.

Anlass für die vorliegende Vereinbarung ist es, im Sinne eines transparenten und einheitlichen Umganges in der notwendigen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Schutzauftrages gemeinsame Verfahren anzuwenden, die eine Unterstützung bei der verantwortungsvollen Aufgabe bieten.

Durch die Schaffung einer tragfähigen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsamt auf Augenhöhe soll ein möglichst wirksamer Kinderschutz erreicht werden.

Daneben sollen Instrumente der Kooperation dargestellt werden.

## 3. ZIELE

1. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen die Handlungsaufträge, -anforderungen und Zuständigkeiten von Gesundheitsamt und Jugendhilfe geklärt werden.
2. Durch die Festlegung verbindlicher Formen der institutionellen Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Jugendhilfe im Handlungsfeld der Kindeswohlgefährdung soll Transparenz erreicht werden.
3. Durch gemeinsam erarbeitete Standards im interdisziplinären kollegialen Austausch sollen Chancen für eine systematische und umfassende Wahrnehmung von Gefährdungslagen und entsprechendes fachliches Handeln eröffnet werden.

4. Im Rahmen eines Qualitätsdialoges sollen Bedarfe der Kooperationspartner ermittelt und Vorgehensweisen entwickelt werden (z.B. gemeinsame Entwicklung von Fortbildungen etc.).
5. Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes findet eine Vernetzung statt, indem Fachkräfte des Gesundheitsamtes an den Netzwerktreffen der einzelnen Jugendämter teilnehmen.

#### 4. KINDESWOHL / KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf eine an seinem geistigen, körperlichen und seelischen Wohl orientierte Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2) Die Pflicht dies zu gewährleisten obliegt in erster Linie den **Eltern**. Gleichzeitig ist die Gewährleistung des Kindeswohles Handlungsziel aller Jugendhilfeverantwortlicher (Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Sind Eltern unverschuldet oder verschuldet nicht in der Lage, das Kindeswohl ihrer Kinder zu gewährleisten, ist der Kinderschutz vorrangig zu sehen.

3) Grundlage jeglicher Einschätzung zum Kindeswohl/Kinderschutz ist die Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt/gegeben ist.

**Gemäß § 1666 BGB** liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet wird.

Von einer **Kindeswohlgefährdung** ist dann auszugehen, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Um dies festzustellen muss sich das Familiengericht [hier: das Jugendamt] unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen des Kindes machen und dann versuchen, sich dessen Zukunft vorzustellen und diese Eindrücke an dem Verhalten der Eltern messen.

Diese Art der Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein. Dies folgt aus dem Vorrang elterlicher Sorge vor staatlicher Einmischung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist also unter Berücksichtigung der Anlagen und des Verhaltens des Kindes sowie sämtlicher Umstände in denen es lebt, festzustellen. So ist beispielsweise räumlich das Milieu zu berücksichtigen, in welches das Kind hinein geboren wurde und in dem es aufgewachsen ist.

Die Zeit spielt gleichfalls eine mehrfache Rolle. Bezüglich der Gefährdung ist oft das Alter des Kindes ebenso bedeutsam wie der Grad seiner geistigen Entwicklung. Weiterhin ist die Zeit von Bedeutung für den Begriff der Gefährdung selbst, also für die Entwicklungsprognose und für den Zeitraum zwischen der Bedrohung und dem evtl. Eintritt der Schädigung.

In vielen Fällen bleibt nichts weiter übrig, als eine Entscheidung nach dem gesunden Menschenverstand zu treffen und zwar unter Berücksichtigung aller Belange.“

*(Auszug aus: -Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; Das Kindeswohl aus familiengerichtlicher Sicht- von Thomas Krille; 07.11.2003; Verband Anwalt des Kindes. Bundesverband; [www.v-a-k.de](http://www.v-a-k.de))*

4) Zur **Kategorisierung** des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind insbesondere folgende Punkte bei einer Einschätzung der Situation des Kindes zu beachten:

#### **Körperliches Wohl**

- ♦ Versorgung mit Essen und Trinken
- ♦ Körperpflege und Hygiene
- ♦ Gesundheitsfürsorge
- ♦ Körperkontakt zwischen Eltern und Kindern
- ♦ Wach- und Ruherhythmus, Schlaf
- ♦ Aufsicht und Betreuung
- ♦ Unterkunft
- ♦ Wetterangemessene Kleidung
- ♦ Schutz vor Krankheiten
- ♦ Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses
- ♦ Altersentsprechende körperliche Entwicklung

#### **Seelisches Wohl**

- ♦ Soziale Bindungen
- ♦ Konstante Bezugspersonen
- ♦ Zuwendung und Respekt
- ♦ Emotionale Verlässlichkeit
- ♦ Einführendes Verständnis
- ♦ Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen
- ♦ Anerkennung, Wertschätzung

#### **Geistiges Wohl**

- ♦ Altersentsprechende Anregungen
- ♦ Spiel und Leistungen
- ♦ Vermittlung von Werten und Normen
- ♦ Förderung von Motivation
- ♦ Sprachanregung
- ♦ Umwelterfahrungen
- ♦ Bildung
- ♦ Altersentsprechende geistige Entwicklung

5) Beispielhafte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

#### **Äußere Erscheinung des Kindes**

- ♦ Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursachen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- ♦ Starke Unterernährung
- ♦ Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- ♦ Desolate Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- ♦ Mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

#### **Verhalten des Kindes**

- ♦ Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- ♦ Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- ♦ Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- ♦ Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und/oder Vernachlässigung hinweisen
- ♦ Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten

- ♦ Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- ♦ Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- ♦ Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- ♦ Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ♦ Kind begeht häufig Straftaten

### **Verhalten des Kindes im schulischen Kontext**

- ♦ Beobachtbare Veränderungen im Lern- und Arbeitsverhalten
- ♦ Veränderungen im Sozialverhalten
- ♦ Sozialer Rückzug
- ♦ Selbstschädigendes Verhalten
- ♦ Emotionale Instabilität
- ♦ Massive Schulversäumnisse

### **Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft**

- ♦ Nicht ausreichende und völlig unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- ♦ Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- ♦ Massive Beschimpfungen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes
- ♦ Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- ♦ Verweigerung der Förderung behinderter Kinder
- ♦ Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnden Betreuungspersonen
- ♦ Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- ♦ Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- ♦ Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- ♦ Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- ♦ Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungsperson, wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- ♦ Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert

### **Wohnsituation der Familie**

- ♦ Obdachlosigkeit
- ♦ Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewaltwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- ♦ Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- ♦ Offensichtlich zu geringer Wohnraum
- ♦ Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- ♦ Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- ♦ Fehlen von jeglichem Spielmaterial

### **Soziale Situation des Kindes**

- ♦ Isolation der Familie im Wohnumfeld
- ♦ Desintegration in der eigenen Familie
- ♦ Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/Dauerbelagerung von Besuchern
- ♦ Existentielle finanzielle Notlagen
- ♦ Verschuldung
- ♦ Fehlende Krankenversicherung
- ♦ Fehlende Tagesstruktur der Familie (Tag-Nacht-Rhythmus)

## 5. AUFGABE DES GESUNDHEITSAMTES

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung die Anhaltspunkte im Team zu prüfen und ggf. eine erfahrene Fachkraft im Kinderschutz aus dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss hinzuzuziehen. Die Fachkräfte der Gesundheitsdienste erörtern ihre Beobachtungen und Sorgen mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen, um die Gefährdung abzuwenden. Können die Fachkräfte des Gesundheitsdienstes die Gefährdung nicht eigenständig abschätzen oder abwenden, ziehen sie eine erfahrene Fachkraft im Kinderschutz aus dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss hinzu. Mit der erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz erörtern sie die weitere Vorgehensweise. Bei akuter Kindeswohlgefährdung melden sich die Fachkräfte der Gesundheitsdienste direkt bei dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder der Jugendliche wohnt.

Zur Dokumentation des Prozesses nutzen die Fachkräfte der Gesundheitsdienste den Meldebogen (s. Anlage).

Zur Wahrung des Sozialdatenschutzes der betroffenen Familie soll die Beratung der erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz ohne Nennung des Namens der Familie bzw. des Kindes oder Jugendlichen erfolgen.

## 6. AUFGABE DER JUGENDÄMTER

Nach § 8 b Sozialgesetzbuch VIII haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss verpflichten sich daher, alle erforderlichen Kontaktdaten der Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die als Beratungsfachkräfte im Kinderschutz für das jeweilige Jugendamt tätig sind. Die Kontaktdaten werden in einer Datei zusammengefasst und jährlich aktualisiert. Eine umgehende Erreichbarkeit der Fachkräfte im Kinderschutz wird von den Jugendämtern garantiert.

Konkrete Kindeswohlgefährdungsmeldungen werden nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes bearbeitet. Die Jugendämter verpflichten sich, Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz, orientiert an den Bedarfen der Fachkräfte in den Gesundheitsdiensten, zu organisieren.

## 7. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN

Die Fachkräfte des Gesundheitsdienstes beziehen die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen angemessen in den Prozess der Abschätzung und Klärung der Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung ein. Dies gilt nicht soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

In den Beratungsgesprächen mit den Betroffenen soll die beratende Fachkraft auf die Inanspruchnahme von adäquaten Hilfen hinwirken, wenn sie diese zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.

Adäquate Hilfe orientiert sich an der individuellen Notwendigkeit einer Familie und ihrer Lebenssituation und kann in ihrer Form nicht festgeschrieben sein.

Sollten die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen oder zeigen sich innerhalb von rd. **3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes, hat die

Fachkraft des Gesundheitsdienstes das zuständige Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss zu informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

## **8. INFORMATION AN DAS ZUSTÄNDIGE JUGENDAMT IM RHEIN-KREIS NEUSS BEI VERDACHT EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

**Im Falle einer Kindeswohlgefährdung mit Verdacht der akuten Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.**

Des Weiteren ist das zuständige Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss zu informieren, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen oder sich innerhalb von rd. **3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes zeigen.

Die Kontaktdaten der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss sind im Anhang zu finden.

## **9. PERSONENBEZOGENE DATEN**

Gemäß § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten (vgl. § 67 Abs. 1 SGB X) nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt, was in der Konsequenz heißt, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe mit den Daten der Familien, Kinder und Jugendlichen sorgsam umgehen müssen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur mit dem Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung möglich oder wenn eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des SGB I, SGB VIII und SGB X sind zu beachten.

Beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird dieses Recht an einigen Stellen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und das Bundeskinderschutzgesetz gesondert geregelt.

Für Fachkräfte aus dem Gesundheitsdienst gilt nach § 203 StGB eine „ärztliche Schweigepflicht“, die sicherstellt, dass anvertraute Daten der Patienten nicht weitergegeben werden. Eine Weitergabe dieser Daten ist jedoch nach § 34 StGB dann möglich, wenn aus Sicht der Fachkräfte ein „rechtfertigender Notstand“ vorliegt, also das Kindeswohl erheblich gefährdet erscheint und die Gefährdung nicht anders als durch die Weitergabe der Sozialdaten abgewendet werden kann. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde durch § 4 KKG für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen eine weitere Regelung eingeführt, die für diese Klarheit geben soll, wie sie bei möglichen Kindeswohlgefährdungen vorgehen sollen und wann eine Meldung beim Jugendamt erfolgen kann.

## **10. TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN**

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, von allen Fachkräften/Mitarbeitern/innen, die im Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst (KJGD) und im Zahnärztlichen Dienst (ZD) arbeiten, zu Beginn ihrer Tätigkeit und während der Ausübung dieser alle fünf Jahre erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese Regelung gilt auf für Honorarkräfte und Personen, die regelmäßig allein mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten. Für Personen, die unregelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und für Honorarkräfte, die nur unter Aufsicht mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind, entscheidet der Anstellungsträger, ob er ein erweitertes Führungszeugnis benötigt.

## 11. QUALITÄTSDIALOG

Im Rahmen eines Qualitätsdialoges werden regelmäßig die Bedarfe der Kooperationspartner im Sinne des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen ermittelt. Daraus können beispielsweise gemeinsame Fortbildungen für die Akteure im Kinderschutz von Jugendhilfe und Gesundheitswesen sowie für Akteure im Bereich der Frühen Hilfen entwickelt und gemeinsam konzipiert werden. Dabei kann das Gesundheitsamt im Rhein-Kreis Neuss als Multiplikator für Beschäftigte im Gesundheitswesen fungieren, und es können darüber hinaus Fortbildungen organisiert werden, die bei der Ärztekammer anerkannt sind, wodurch die Beschäftigten im Gesundheitswesen notwendige Fortbildungspunkte erhalten können. Des Weiteren sollen Einzelfälle aus dem Kinderschutz beleuchtet, mögliche Fehlerquellen ermittelt und verändert werden. Im Bereich der Frühen Hilfen können gemeinsam neue Projekte entwickelt und umgesetzt werden.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss stellt sicher, dass dafür zeitliche Ressourcen von verantwortlichen Fachkräften zur Verfügung gestellt werden und eine Teilnahme von Fachkräften an den Netzwerken (nach dem BKiSchG) der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss ermöglicht und gefördert wird.

## 12. ANHANG

### UMSETZUNGSVEREINBARUNG

Die Vereinbarung zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz zwischen dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss und den Jugendämtern im Rhein Kreis Neuss tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft

Neuss, den 15.01.2015

---

Rhein-Kreises Neuss, Gesundheitsamt

---

Stadt Dormagen

---

Stadt Grevenbroich

---

Stadt Kaarst

---

Stadt Meerbusch

---

Stadt Neuss

---

Rhein-Kreis Neuss, Jugendamt



# GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN AUSZÜGEN

## Grundgesetz (GG)

### Art. 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

## Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

### § 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungs-

berechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Ange-

bots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## **§ 2 KKG – Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## **§ 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

## **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
  1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des

Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

# GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ

## § 35 SGB I – Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

## § 61 SGB VIII – Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## § 62 SGB VIII – Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind

3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend

### **§ 63 SGB VIII – Datenspeicherung**

1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 64 SGB VIII – Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren

### **§ 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

4. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(3) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

### **§ 67 SGB X – Begriffsbestimmungen**

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

- a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;
- Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,
- 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
  - 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.
- (7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.
- (8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.
- (10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.
- (12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

### **§ 67a SBG X – Datenerhebung**

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

- 1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
- 2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
    - aa) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
    - bb) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

- 1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
- 2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
- 3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 67b SBG X – Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

### **§ 67c SBG X – Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung

oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

### **§ 67d SBG X – Übermittlungsgrundsätze**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

## **Weitere datenschutzrechtliche Vorschriften nach SGB X**

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

§ 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

§ 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

§ 77 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

## **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen  
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berupspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
  6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
  4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
  5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
  6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht

nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**Fußnote**

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. -

**§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

## **§ 72A Abs. 1 S. 1 SGB VIII**

### **ERFASST FOLGENDE STRAFTATBESTÄNDE DES STRAFGESETZBUCHES (STGB)**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



# Melde- und Beobachtungsbogen des KJGD/ZD

Gewichtige Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung

## Kontaktdaten der Einrichtung

Name der Einrichtung	
Adresse	
Telefon	
Email	
Fax	
KJGD/ ZD (Name)	
Prophylaxekraft	
Leitung KJGD/ ZD	
Weitere Fachkräfte	

## Kontaktdaten der Familie

Name des Kindes	
Name der Mutter	
Name des Vaters	
Sorgeberechtigter	
Wohnort des Kindes	
Telefon	
Email	

## Gewichtige Anhaltspunkte

Beobachtungen:	
<input type="checkbox"/> Es wird ein Gespräch mit den Eltern geführt, da gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. <input type="checkbox"/> Das Jugendamt wird hinzugezogen <input type="checkbox"/> nicht hinzugezogen.	

Ort, Datum

Unterschrift



## Kontaktdaten der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss

Stand: 01.02.2015

	Dormagen	Grevenbroich	Kaarst	Meerbusch	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
						(zuständig für Korschenbroich, Rommerskirchen, Jüchen)
<b>Adresse</b>	Paul-Wierich-Platz 2 41539 Dormagen	Am Markt 2 41515 Grevenbroich	Am Neumarkt 2 41564 Kaarst	Bommershöfer Weg 2–8 40670 Meerbusch	Michaelstraße 50 41460 Neuss	Am Kirmsichhof 2 41352 Korschenbroich
	<b>Meldung einer konkreten möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)</b>					
<b>Ansprechpartner</b>	Ina Oberlack	Bezirkssozialarbeiter (siehe Internetseite Stadt Grevenbroich)	Bezirks- sozialarbeiter	Bezirkssozialarbeiter Bereitschaftsdienst	Bezirks- sozialarbeiter	Bezirkssozialarbeiter (siehe Internetseite Rhein- Kreis Neuss)
<b>Telefon</b>	02133-257 651	02181-608-777	02131-987363	02159 - 916 528	02131 – 90 5177	02161-6104-5103
<b>Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung</b>		Pädagogische Am- bulanz 02131-511744	02131-511744	Pädagogische Ambulanz 02131-51 17 44	02131 – 1350	Pädagogische Ambulanz 02131-51 17 44
<b>Telefon bei akuter Not</b>	110	110	110	110	110	110
	<b>Anonyme Fallberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)</b>					
<b>Ansprechpartner</b>	Uwe Sandvoss	insoweit erfahrene Fachkraft	Fr. Schumi- las/Hr. Dohr	Bezirkssozialarbeiter Bereitschaftsdienst	insoweit erfah- rene Fachkraft	Bezirkssozialarbeiter
<b>Telefon</b>	02133-257 245	02181-608-591	02131-987- 316/362	02159 - 916 528	02131 – 90 5199	02161-6104-5103

107/110



**Sitzungsvorlage-Nr. 50/0792/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.09.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Pflegesituation im Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Die Pflegesituation im Rhein-Kreis Neuss, speziell die Fachkräftequote in Neusser Einrichtungen, ist zuletzt im Kreisausschuss am 19.08.2015 erörtert worden.

Die entsprechende Vorlage der Verwaltung wird auch dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben:

**Personalüberprüfungen der WTG-Behörde**

Der Rhein-Kreis Neuss prüft im Rahmen der Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) seit vielen Jahren die personelle Ausstattung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Über die Ergebnisse hat die Verwaltung regelmäßig im Sozial- und Gesundheitsausschuss berichtet. Vor dem Hintergrund der Entstehung von Überkapazitäten an Pflegeplätzen, denen trotz der Warnungen des Rhein-Kreises Neuss aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben nicht begegnet werden konnte, sind zunehmende Probleme in der personellen Ausstattung von Pflegeeinrichtungen vorprogrammiert. Aus diesem Grund haben die wiederkehrenden Überprüfungen der Personalausstattung aller Häuser bei der Arbeit der Heimaufsicht hohe Priorität.

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung sind in quantitative und qualitative Anforderungsquoten zu unterscheiden. Bei den quantitativen Quoten wird anhand der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Pflegestufen berechnet, wie viele Vollzeitstellen durch Personal besetzt sein müssen. Gemäß den Vorgaben des WTG müssen dann in den Bereichen „Pflege“ und „Soziale Betreuung“ mindestens die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fachkräfte sein.

Zuletzt hat die Heimaufsicht zum Stichtag 01.07.2015 in über 20 Einrichtungen im Kreisgebiet eine umfangreiche Prüfung der quantitativen und qualitativen Personalquoten durchgeführt. Dabei wurden in 2 Einrichtungen Unterschreitungen festgestellt. In einer Einrichtung waren 2 Vollzeitstellen nicht besetzt, so dass die quantitative Personalausstattung moniert werden musste. In einer anderen Einrichtung entsprach die

Fachkraftquote nicht den gesetzlich geforderten 50%. Die Heimaufsicht hat die in § 15 Abs. 1 WTG vorgesehenen Beratungsgespräche mit den Verantwortlichen der Häuser geführt und die Betreiber entsprechend angeschrieben.

Beide betroffenen Einrichtungen sind im Juni bzw. Juli durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK Nordrhein) geprüft worden. In beiden Fällen ist den der Heimaufsicht vorliegenden Prüfungsberichten zu entnehmen, dass die pflegerische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner angemessen war.

In beiden Einrichtungen wird zum 01.10.2015 eine erneute Überprüfung der Personalsituation durch die Heimaufsicht durchgeführt. Nach den derzeit der Heimaufsicht aus Gesprächen mit den Einrichtungsleitungen zugegangenen Informationen wird sich in beiden Häusern eine verbesserte Situation vorfinden lassen. Sollten die Anforderungen des WTG jedoch weiterhin nicht erfüllt sein, hat die Heimaufsicht gemäß § 15 Abs. 2 WTG ordnungsbehördliche Maßnahmen zu prüfen. Hier kann u.a. ein sogenannter „Aufnahmestopp“ ein ordnungsrechtlich geeignetes Mittel sein.

Die Heimaufsicht im Rhein-Kreis Neuss wird auch in der Zukunft eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit den Betreibern und den Verantwortlichen der Betreuungseinrichtungen anstreben. Sie wird aber gleichzeitig die Einhaltung der Vorgaben des WTG engmaschig überwachen sowie mit aller Konsequenz unter Ausschöpfung aller vom WTG vorgesehenen Mittel und Möglichkeiten gegen Mängel oder Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner vorgehen.

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Förderung der Wohlfahrtspflege - Übersicht der Zuschüsse und Zuwendunge	
Vorlage 50/0770/XVI/2015	5
Zuwendungen 2015 50/0770/XVI/2015	7
TOP Ö 3 Integrationshelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe	
Vorlage 50/0773/XVI/2015	11
TOP Ö 4 Jugendarbeitslosigkeit und Soziales Handlungskonzept	
Vorlage 50/0771/XVI/2015	15
TOP Ö 5 Flüchtlinge	
Vorlage II/0789/XVI/2015	17
Anlage 1 II/0789/XVI/2015	25
Anlage 2 II/0789/XVI/2015	27
Anlage 3 II/0789/XVI/2015	29
TOP Ö 6 Kommunales Integrationszentrum	
Vorlage 50/0774/XVI/2015	37
InfosBundesprogrammDemokratie_leben 50/0774/XVI/2015	43
TOP Ö 7 Betriebliches Gesundheitsmanagement	
Vorlage 53/0765/XVI/2015	61
TOP Ö 8 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Einrichten eines	
Vorlage 50/0788/XVI/2015	63
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90, Die Grünen - Einrichtung eine	65
TOP Ö 9.1 Information über die Fachtagung "Neue Wohnformen im Quartier" 14.08.2	
Vorlage 50/0787/XVI/2015	67
TOP Ö 9.3 Bundesteilhabegesetz - Sachstand	
Vorlage 50/0772/XVI/2015	69
Bundesteilhabegesetz_BMAS_Abschlussbericht2015 50/0772/XVI/2015	71
TOP Ö 9.4 Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsamt zum Kindeswohl	
Vorlage 53/0767/XVI/2015	77
Vereinbarung Gesundheitsamt Endfassung 15.01.2015 53/0767/XVI/2015	79
TOP Ö 9.5 Pflegesituation im Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 50/0792/XVI/2015	109
Inhaltsverzeichnis	111